

Nr. 10 / 7. 6. 2019 / 34. Jahrgang

Lokalanzeiger

Ammerndorf · Cadolzburg · Großhabersdorf · Langenzenn · Seukendorf mit den amtlichen Bekanntmachungen des Marktes Ammerndorf und der Gemeinde Seukendorf

Selbstheilung durch Konfrontation mit dem eigenen "ICH"

Premiere "Der Alpenkönig und der Menschenfeind"

Mit der Aufführung "Der Alpenkönig und der Menschenfeind" starteten die Hans-Sachs-Spiele Langenzenn in den Theatersommer des Landkreises. Das romantisch, komische Zauberspiel von Ferdinand Raimund, în einer überarbeiteten Textfassung von Gabriele Küffner, die gleichzeitig Regie führt, wurde 1828 uraufgeführt. Man sagt, dass der Autor mit dem Stück einen Versuch der Selbstheilung erzielen wollte: Heilung mit der Konfrontation des eigenen Ich`s. Geht das?

In einem "Zauberspiel" gibt es immer die "Guten" und die "Bösen" und am Ende siegt "das Gute". So will es die Regel und so geschieht es auch im Alpenkönig. Der reiche Gutsbesitzer Rappelkopf, sehr ausdrucksstark dargestellt von Rudolf Kelchner, ein vom Leben enttäuschter Misanthrop, der mit krankhaftem Argwohn und zeitweiligem Verfolgungswahn seinem Umfeld das Leben zur Hölle macht mimt den Bösen. Er unterstellt Familie und Bediensteten, dass sie nach seinem Leben trachten. Auch die zugesteckten Goldstücke seiner besorgten Ehefrau Sophie (Petra Czaplinski) lassen die verstörten Dienstboten nur für kurze Zeit den Psychoterror des Herrn ertragen, der die Dinge nicht mehr mit klarem Blick sieht. Die Ursache seiner Hyperreaktion ist für den Zuschauer nicht sofort durchschaubar. Vielleicht liegt es daran, dass er bangt, sein Geld zu verlieren und sein Umfeld sich dessen nicht bewusst ist.

Als sich Malchen, Rappelkopfs Tochter (sehr einfühlsam ge-



spielt von Sandy Fliehr) heimlich im Wald mit ihrem Verlobten August trifft, einem aus Italien zurückgekehrten Maler, den sie seit zwei Jahren nicht mehr gesehen hat, hört der Alpenkönig (Klaus Roscher) zufällig das Gespräch der Liebenden. Sie träumen von einer gemeinsamen Zukunft, die Malchens Vater niemals erlauben würde.

Man muss wissen, dass Astragalus, der Alpenkönig als der Retter der Verirrten gilt. Von seinem Eispalast auf dem Alpenmassiv aus verfolgt er das Geschehen der Menschen zu seinen Füßen und wenn sie es zu toll treiben, mischt er sich ein und regelt die Dinge auf seine Art. Nicht zum ersten Male sieht er Malchen und August. Schon beim Abschied nach Italien hat ihn die innige Liebe der Beiden gerührt, welche bei der Rückkehr des Geliebten nicht weniger geworden war. Deshalb zeigt sich der Alpenkönig dem Paar und macht ein schier unerfüllbares Versprechen: "Schon zweimal sah ich euer Herz in Brand. Wie Morgenrot auf Lilien erglüh`n. Alpenkönig wird den Kranz dir binden!" Welch` poetisches Versprechen!

Als sich die Situation im Haus Rappelkopfs zuspitzt, schreitet der Alpenkönig ein, indem er seinem aus Venedig zurückgekehrtem Schwager Silberkern (Wolfgang Frenzel) kurzzeitig in seinem Reich gefangen hält und Rappelkopf in dessen Person verwandelt. Gleichzeitig schlüpft er, der Alpenkönig in die Rolle des Tyrannen und zeigt ihm im überzogenen Maße sein eigenes Fehlverhalten. Das grandiose Duell der beiden Charaktere ist der Höhepunkt des Zauber-

spiels, in dem der Menschenfeind in demütiger Erkenntnis als geheilt hervorgeht. Insbesondere in der finalen Szene wirkt das fantasievolle Bühnenbild von Johanna Deffner, ein begehbares Alpenmassiv, das sich mit technischen Raffinessen in den Eispalast des Alpenkönig verwandeln lässt märchenhaft gigantisch.

Noch lange hallt der Applaus der Zuschauer für das spielfreudige Ensemble, das auch in die-Theatersommer ein bemerkenswertes Stück, sehr lebendig und ausdruckstark auf der Bühne zeigt wie ein Echo in den nachtblauen Himmel.

Weitere Aufführungstage: 8.6., 21.6., 22.6., 27.6., 28.6., 5.7., 6.7., 11.7., 12.7., 19.7., 20.7., 26.7., 27.7., 2.8. im Rathausinnenhof, Beginn: 20.30 Uhr,

Ticketverkauf Hans-Sachs-Spiele: 09101/9052583 oder Ticketportal Reservix.

S.H.





Deutsche Fernsehlotterie fördert Caritas-Projekt in Cadolzburg

"Herzlich nah am Land" geht an den Start

Voraussichtlich ab Juli gibt es in Cadolzburg erstmals ein Quartiersmanagement: Mit dem Konzept "Herzlich nah am Land" überzeugte der Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. die Deutsche Fernsehlotterie, die das neue Projekt jetzt in ihre Förderung aufnahm.

Während sich Cadolzburgs Bürgermeister Bernd Obst aktuell darum kümmert, ein zentral gelegenes Büro für die neue Anlaufstelle zu finden, laufen bei Caritas-Vorstandsmitglied Michael Bischoff die Bewerbungsgespräche, damit das Quartiersmanagement in Kürze mit Elan starten kann.

Generationsübergreifendes Konzept erarbeitet

Schon lange hatten sich vor allem Cadolzburgs Senioren eine Anlaufstelle gewünscht, die sie in Seniorenfragen und bei der Organisation von Nachbarschaftshilfen und anderen Themen unterstützt. Die Caritas, die bereits jahrelange Erfahrung durch ein Sozialraum-Projekt in der Fürther Südstadt hat, ergriff im letzten Sommer die Initiative und erarbeitete nach einer Befragung von Bürgern und Vereinen ein Konzept, das auf eine Aktivierung aller Bevölkerungsgruppen angelegt ist.

Wie Michael Bischoff, geschäftsführender Vorstand der Fürther Caritas, erläutert, wurde der Titel für das Konzept "Herzlich nah am Land" nicht zufällig gewählt: "Uns geht es darum, die Menschen in Cadolzburg

und den Ortsteilen näher zusammen zu bringen, sich für einander zu interessieren sowie nachbarschaftlichen Austausch und gegenseitige Unterstützung zu aktivieren." Mit dem Quartiersmanagement wolle man vorhandene soziale und kulturelle Ressourcen stärken, aber auch neue Angebote und Netzwerke anregen.

Wichtiger Impulsgeber für Sozialraum im Wandel

Cadolzburgs Bürgermeister Bernd Obst steht ebenfalls voll hinter dem Projekt: "Auch in unserer Gemeinde zeigt sich immer öfter, dass nicht nur die älteren Menschen aufgrund veränderter Familien und Dorfstrukturen mehr Unterstützungsbedarf haben als früher. Auch für Neubürger, junge Familien oder den Austausch über die einzelnen Ortsteile unserer Gemeinde hinweg kann das Quartiersmanagement ein ganz wichtiger Impulsgeber werden."

Deshalb hat der Marktgemeinderat bereits bei der Antragstellung beschlossen, das Caritas-Projekt zu unterstützen und unter anderem ein gut erreichbares Büro zur Verfügung zu stellen. Der Caritasverband als Träger wünscht sich zusätzlich zur Deutschen Fernsehlotterie noch weitere örtliche Unterstützer, wie Michael Bischoff erklärt: "Es wäre schön, wenn wir weitere Partner finden, die sich für dieses Projekt engagieren und Starthilfe geben."

Kontakt: Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V., Königstraße 112-114, 90762 Fürth, 0911/7 40 50 – 31, zentrale@caritas-fuerth.de



MGR Michael Bischoff, Geschäftsführender Vorstand Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Fürth e.V. sowie 1. Bürgermeister Bernd Obst, Markt Cadolzburg





Kita-Jahresfest mit Jolinchen



Die Kinder stellten die Ernährungspyramide in Form eines bunten Drachenzug dar

GROSSHABERSDORF (jm) Jolinchen ist schon seit vergangenem Herbst ein gern gesehener Gast in der evangelischen Kita Blumenwiese. Deshalb begrüßten die Kinder auch begeistert das mannshohe Plüsch-Drachenkind am diesjährigen Jahresfest im Ausweichquartier Rangauhaus. Kita-Leiterin Margit Himmelhuber erklärte, was es damit auf sich hat: Das Projekt "JolinchenKids" der AOK hat das Ziel, die Gesundheit der

Mädchen und Jungen nachhaltig zu fördern. Mit dem lustigen Drachenkind sollen die Neugierde der Kinder spielerisch geweckt und gemeinsam aufregende Orte "besucht" werden. So wie die Insel "Fühl-michgut", auf der die Kinder schon viel über Gefühle, Entspannung und Phantasiereisen gelernt haben – alles Dinge, die der Seele gut tun. "Und nach dem Jahresfest reisen wir dann weiter in den "Fitmach-Dschungel", sagte Himmelhuber. Denn Bewegung ist neben Ernährung und seelischem Wohlbefinden einer der Schwerpunkte des dreijährigen Vorhabens.

Bunter Drachenzug im "Gesund-und-lecker-Land"

Auch im "Gesund-und-lecker-Land" sind die Kids schon gewesen. Was sie dort erfahren haben, zeigten sie nun stolz den anwesenden Eltern und Großeltern. In Form eines bunten Drachenzuges inklusive Lokomotive und Waggons schnauften die Kinder durch den Raum und stellten eine facettenreiche Ernährungspyramide anschaulich und verständlich dar. Am Ende der Vorführung erhielten alle Mütter im Hinblick auf den folgenden Muttertag eine Rose von ihrem Nachwuchs überreicht. Zuvor tanzten die Kinder eine feine Choreografie auf das in Deutsch gesungene Lied von Phil Collins "Dir gehört mein Herz" (,,You'll be in my heart"). Vielfältige Mitmach-Angebote wie Waffeln backen oder Buttons basteln rundeten die Veranstaltung ab.



Wir schließen 50% auf Alles!

fashion-Outlet-Cadolzburg
Nürnberger Strasse 11, 90556 Cadolzburg

MO.-FR. 9.00 - 18.00 SA. 9.00-13.00





Wachendorfer Kärwa vom 14. bis 17. Juni

Neues Jahr, neues Glück, neue Ideen. Nach langem Planen und Überlegen hat der Kirchweihverein ein neues Konzept und einen neuen Standort für das Bierzelt gefunden. Ein paar Meter weiter ostwärts, auf dem Parkplatz vor dem Gasthaus zum Dorfbrunnen, empfängt der Kirchweihverein seine Gäste in altbekannter Manier, mit Festbier der Brauerei Hofmann, Leckereien vom Grill und zünftiger Musik.

Neu in diesem Jahr: Die Wachendorfer Kärwawoche wird bereits am Pfingstmontag (10. Juni) eingeläutet, mit dem Aufstellen des Kärwabaums. Das Ganze ist eingebunden in ein neues, ortsübergreifendes Konzept: Die Weitergabe des Cadolzburger Kärwapokals. Die Kärwa-Saison der Marktgemeinde Cadolzburg beginnt traditionell mit der Fischerkärwa in Greimersdorf. Dort wird Bürgermeister Bernd Obst in diesem

Jahr erstmalig den neu gestalteten Kärwapokal überreichen, der dann Woche für Woche in den Ortsteil wandert, der Kärwa feiert. So holen die Wachendorfer also die Kärwa, symbolisiert durch den Pokal, am Pfingstmontag in Greimersdorf ab und bringen sie nach Wachendorf. Der Kärwaverein freut sich auf zahlreiche Zuschauer, die sich bereits am Pfingstmontag nachmittags am Dorfplatz einfinden.

Nach diesem neuen Auftakt heißt es fleißig Aufbauen und Einrichten, bis die Feierlichkeiten dann am Freitagabend mit dem Bieranstich und stimmungsvoller Musik der Band Affenzirkus beginnen. Da das erste Wachendorfer Bierpong-Turnier im letzten Jahr sehr viel Anklang und rege Teilnahme fand, steht der Samstagnachmittag auch dieses Jahr wieder unter diesem Motto. Abends heizen dann die bekannten Gesichter von SupersoniXX so richtig ein. Auch diese befindet sich in diesem Jahr an einem anderen Ort, aber sie wird sicherlich nicht ganz "UnauffindBAR" sein. Der Sonntag ist und bleibt traditionell der Familientag: Mit Zeltgottesdienst, Frühschoppen, Betzentanz der großen und kleinen Tänzer, sowie einem bunten Kinderprogramm ist hier Unterhaltung für die ganze Familie angesagt.

Kultur im Zelt mit Sven Bach –"Kranklach'n is' g'sund!" gibt es am Sonntag Abend im Zelt. Die Karten können ab sofort für je 15 Euro unter www.kirchweihverein-wachendorf.de bestellt werden und bei Franken Ticket Fürth (0911-749340), Friseur Reisch in Wachendorf (09103-712471), Fliesen Rauch in Cadolzburg (09103-8373), sowie bei Familie Schramm in Wachendorf (09103-1862). Einlass ist am Sonntag, den 16. Juni um 18.30 Uhr, Programmbeginn ist um 19 Uhr. Wer sich spontan entscheiden sollte, für den gibt's Tickets für 17 Euro an der Abendkasse.



Zirndorfer Klassik-Open-Air 2019

Klassik im Grünen – Bereits zum achten Mal ist der Zimmermannspark Schauplatz eines der größten Sommer-Highlights, wenn die Stadt Zirndorf am Samstag, 22. Juni wieder zum großen Klassik-Open-Air einlädt. Tausende Besucher werden an diesem Tag wieder in die Bibertmetropole strömen, um bei freiem Eintritt ein außergewöhnliches Konzert der Spitzenklasse zu erleben. Symphonische Meisterwerke von Puccini, Mendels-

sohn und Tschaikowsky, dargeboten und präsentiert von den Nürnberger Symphonikern. Mit dem Beginn der neuen Spielzeit 2018/19 hat der junge, international gefeierte Dirigent Kahchun Wong die Stabführung bei den Nürnberger Symphonikern übernommen. Seit dem ersten Preis beim renommierten Mahler-Dirigenten-Wettbewerb in Bamberg zählt der aus Singapur stammende Maestro zu den ganz großen Hoffnungen der inter-

nationalen Szene. Das erneute Gastspiel der Nürnberger Symphoniker zum Klassik-Open-Air soll daher die symphonische Schlagkraft, die das Ensemble unter der Leitung seines neuen Chefdirigenten entwickelt hat, unter Beweis stellen.

Für Speis und Trank ist gesorgt

Viele fleißige Hände sind schon einige Tage vorab zu Gange, damit der Abend für alle Besucher zum "Genuss" werden kann. Bestuhlt wird für mehr als 2000 Plätze. Wer möchte, kann aber auch unter den Bäumen oder auf den umliegenden Wiesen mit Picknick-Korb, Klappstuhl oder einer Decke ein lauschiges Plätzchen finden. Für die Gaumenfreuden sorgen der Fischereiverein Zirndorf mit Matjes- und Lachsbrötchen, Rollbraten vom Spieß, Baguettes, Gegrilltem sowie der Deutsch-Französische Freundeskreis mit Champagner, Wein und Crepes-Varianten.

Der Klassik-Pin gehört dazu

Finanziell unterstützt wird das eintrittsfreie Mega-Event von der örtlichen Sparkasse und der Raiffeisenbank, sowie vom Autohaus Ford besico, den Zirndorfer Stadtwerken und der Tucher-Brauerei

Mit dem Erwerb eines neu gestalteten Klassik-Pin's gegen eine Spende von mindestens $3, -- \in$. kann aber auch jeder Besucher zur Finanzierung des Klassik-Events beitragen. Erhältlich ist der Pin ca. vierzehn Tage vor dem Konzert im Kulturamt Zirndorf, in der Tourist Info Zirndorf, sowie am Konzertabend selbst. Bei Schlechtwetter wird das Samstags-Konzert auf Sonntag verschoben, Infos können am 23. Juni ab 15 Uhr unter der Nummer 0911/96533828 oder im Internet unter www.Zirndof.de abgefragt werden.

Zirndorfer Klassik-Open-Air 2019

im Zimmermannspark

Nürnberger Symphoniker

SYMPHONISCHE MEISTERWERKE

Klassik zum Schwärmen – romantisch und mitreißend

Samstag, 22. Juni, 20.00 Uhr, Eintritt frei (bei Schlechtwetter am Sonntag, 23.6. um 19.00 Uhr)

www.zirndorf.de/klassik-open-air

Fa. Manfred Fichtelmann

Dachdecker-Meisterbetrieb

Dacheindeckungen • Flachdächer • Dachbegrünung Bauspenglerei • Reparaturen • Marderschutz

Sudetenstr. 20, 90556 Cadolzburg, Telefon 091 03/1468





Bekanntmachung des **Marktes Ammerndorf**

www.ammerndorf.de

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefall

17.06.

Maria Klemens am 27.04.2019

Veranstaltungen - Termine Juni 2019

16.06. Heimat- und Gartenbauverein Ab 10:30

Holunderfest

Markt Ammerndorf

19:30 Bürgerhaus,

Gemeinderatssitzung

Cadolzburger Str. 9

Seniorenbeirat Markt Ammerndorf 19.06.

Bürgerhaus

Seniorenfrühstück

09:00

Die öffentlichen Fraktionssitzungen

der Freien Wähler, der CSU und der SPD finden üblicherweise immer am zweiten Montag im Monat, also eine Woche vor der jeweiligen Gemeinderatssitzung statt. Sollte dieser ständig wiederkehrende Termin einmal nicht eingehalten werden können, weil beispielsweise ein Feiertag eine andere Planung notwendig macht, können Sie die Termine der Fraktionssitzungen bei den jeweiligen Fraktionsmitgliedern erfragen.

Sitzungsort der CSU Ammerndorf

Ab 20:00 Uhr in der Cadolzburger Straße 7a

Sitzungsort der Freien Wähler Ammerndorf:

Ab 20:00 Uhr in der Meersalzgrotte am Bahnhofsplatz

Sitzungsort der SPD Ammerndorf

Ab 20:00 Uhr im Gasthaus "Zur Sonne" am Marktplatz

Rechtsverordnung des Marktes Ammerndorf über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage gem. § 14 LadSchIG im Jahr 2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. 2014, S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 02. Oktober 2018 (GVBI. 2018, S. 745) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Rechtsverordnung:

Für die Verkaufsstellen im Markt Ammerndorf werden folgende Sonntage im Jahr 2019 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	zugelassene Verkaufszeiten	Beschränkungen auf bestimmte Handelswaren
30.06.2019	Kirchweih	13.00-18.00	keine
20.10.2019	Herbstmarkt	13.00-18.00	keine

Die Verkaufsstellen dürfen an den jeweiligen für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein. Die freigegebenen Sonntage werden auf die vier Verkaufssonntage gem. § 14 LadSchIG angerechnet.

§ 3

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntagen in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 24 LadSchlG bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei einem Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. Buchstabe a und b mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden können.

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft und am 31. Oktober 2019 außer Kraft.

Ammerndorf, 29, Mai 2019 Markt Ammerndorf

Fritz

Erster Bürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.05.2019 beschlossen.

Altgerätesammlung

Die Abholung von großen Altgeräten (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlgeräte, Spülmaschinen, Dunstabzugshauben, Elektro-Herde) erfolgt nach telefonischer Voranmeldung im Abfallberatungszentrum des Landratsamtes Fürth.

Für den Abholtermin Dienstag, 18.06.2019, bittet das Landratsamt Fürth um Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 13.06.2019. Tel.: 0911/ 9773-1434, -1436, -1438.

Diese und alle übrigen Elektrokleingeräte (Computer, Monitore, Toaster, Föhn, Kaffeemaschine, usw.) können auch kostenlos bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass Fernsehgeräte ausschließlich über die Wertstoffhöfe zu entsorgen sind.

Bei Fragen und zur Voranmeldung setzen Sie sich bitte mit der Abfallberatung unter Tel.: 0911/9773-1434, -1435, oder -1436 in Verbindung. Näheres siehe auch unter www.landkreis-fuerth.de

Melde- und Stördienststelle der Gemeindewerke Ammerndorf: während der Öffnungszeiten: Tel.: 09127/9555-0 außerhalb der Öffnungszeiten: Tel.: 0152/56 36 14 73

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr 15:00 bis 18:00 Uhr

Mitteilung des Wasserwartes

Im Mai 2019 wurde ein Nitratwert von 1,22 mg/l gemessen; der zulässige Höchstwert beträgt 50 mg/l.

Der Wasserhärtebereich für Ammerndorf ist 16,9°dH. Dies entspricht Härtestufe 3.



Rentenberatung für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Auch in Ihrer Nähe: Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge durch den ehrenamtlichen Versicherungsältesten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (bisher Ober- und Mittelfranken).

Für den Landkreis Fürth/Bay.: Siegfried Richter, Ballersdorfer Weg 6, 90556 Cadolzburg-OT Deberndorf.

Vorherige Terminabsprache, unter 2 0 91 03/86 91, ist erforderlich.



Schule aus! Was nun?

Wie wär's mit einem

Freiwilligen Sozialen Jahr beim BRK?



Das dicke Plus im Lebenslauf!

Das FSJ bietet dir:

- + sinnvolles Engagement
- + spannende Erfahrungen
- + neue Perspektiven
- Taschengeld
- Einblick in verschiedenen soziale Berufe

Folgende FSJ-Stelle im Fürther Landkreis ist noch frei: Die Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest in Ammerndorf

Nähere Info's gibt es unter: www.freiwilligendienste-brk.de

Tel.: 0911-5868134

Teilnehmergemeinschaft Wendsdorf-Schwaighausen



Der Vorsitzende des Vorstandes

Verfahren Wendsdorf-Schwaighausen - Flurneuordnung und Dorferneuerung Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, von den im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG rechtlich behandelten Maßnahmen die folgenden Teilmaßnahmen durchzuführen:

MKZ (Maßnah- men- kennzahl)	Bezeichnung	Länge	Gesamfbreite (mit Nebenania- gen)	voraussichtlicher Baubeginn
118 068	Wirtschaftsweg im Lindach- feld	510 m	bis zu 8 m	Sommer/Herbst 2019
116 084	Wirtschaftsweg bei den Stöcksweihern	1085 m	bis zu 10 m	Sommer/Herbst 2019
116 092	Teil von Gemeindeverbin- dungsstraße "Wendsdorf- Großhabersdorf"	690 m	bis zu 10 m	Sommer/Herbst 2019
116 114	Wirtschaftsweg im Norden von Wendsdorf ("Stodweg")	425 m	bia zu 8 m	Sommer/Herbst 2019
123 013/718	Wirtschaftsweg sücöstlich Wendsdorfer Mühle	280 m	bis zu 10 m	Sommer/Herbst 2019
154 016	Beseitigung nicht mehr be- nötigter alter Wege	1460 m		Sommer/Herbst 2019
212 016	natumahe Vorflutgräben mit Feuchtbloto- pen/Wassembokhaltung	1060 m		Sommer/Herbst 2019
301 019 301 027	Beseitigung von Gelände- hindemissen	935 m 80 m		Sommer/Herbst 2019
518 023	Pflanzung einer Baumzeila entlang der St. 2410	70 m	****	Herbst 2019
517 011	Extensivwiesenansaat und Pflanzung von 7 Obstbäu- men nördlich Wendadorf		****	Herbst 2019

Die Bekanntmachung sowie die Lagepläne mit den vorgesehenen Bauund etwaigen Pflanzmaßnahmen liegen vom Mittwoch, 12.06.2019 mit Mittwoch, 26.06.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Großhabersdorf, Nürnberger Straße 12, 90613 Großhabersdorf zur Einsicht auf. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen werden spätestens eine Woche vor dem Baubeginn in der Örtlichkeit abgesteckt.

Besitz und Nutzung an den für die Maßnahmen benötigten Flächen gehen mit Beginn des Ausbaus auf die Teilnehmergemeinschaft über. Das gilt insbesondere auch für den Humus, der unabhängig davon, wo er zwischengelagert wird, ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft nicht entnommen werden darf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden aufgefordert, die Bewirtschaftung der für den Ausbau und die Pflanzmaßnahmen benötigten Flächen rechtzeitig einzustellen.

Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehenen Baumaßnahmen können bis zum 27.06.2019 schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Wendsdorf-Schwaighausen, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 eingereicht werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung ein, wird angenommen, dass mit dem Baubeginn Einverständnis besteht und die Baufreigabe für die benötigten Flächen einschließlich der erforderlichen Arbeitsstreifen erteilt ist (§ 134 Abs.1 FlurbG).

Ansbach, 30.04.2019 Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Georg Schlichting

Besuchermagnet "Tag der Hofläden"



VOGTSREICHENBACH (jm) Am Hühnerhof Kreuzer fand der Auftakt zum ersten "Tag der Hofläden" im Landkreis Fürth statt, der sich als Besuchermagnet bei bestem Wetter entpuppte. In seiner Begrüßung stellte Bürgermeister Bernd Obst die "Kommunale Allianz Biberttal-Dillenberg" als attraktive Region vor, die sich durch lebendige Ortschaften und den Anbau heimischer Produkte auszeichne. Diesen Reichtum gemeinsam mit Landwirten zu präsentieren sei das Ziel der Veranstaltung. Landrat Matthias Dießl erklärte: "Jeder Einzelne kann entscheiden, welchen Weg er beim Einkaufen geht." Ist die Zeit knapp, könnten Kunden die Hofladen-Box nutzen, ein Online-Marktplatz für regionale Produkte.

Nachvollziehbare Produktionsbedingungen

Neben der Gelegenheit, einmal hinter die Kulissen der Hofläden

zu schauen und Produktionsbedingungen nachzuvollziehen, lud ein buntes Programm für Groß und Klein zur Kurzweil ein. Teilgenommen am Hofladentag hatten neben dem Hühnerhof Kreuzer fünf Höfe mit Direktvermarktung und eine Metzgerei: der Bauernladen Lindenhof bei Steinbach, die Hornig GbR am Pleikershof, der Biohof Decker in Wachendorf. der Hofladen Gutzerla in Zirndorf-Banderbach sowie der Spargelhof Peter in Oberasbach und Naturmetzger Seefried aus Roßtal.

Im Anschluss an die Begrüßung hatten die Bürger/innen die Möglichkeit, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landrat Matthias Dießl ein Stück des Weges zu den nächsten Hofläden zu radeln. Zu den sieben Allianzgemeinden zählen Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Oberasbach, Roßtal, Stein und Zirndorf.





Bekanntmachung der Gemeinde Seukendorf

Erreichbar sind wir unter

www.seukendorf.de

oder über den QR - Code



Protokoli

über die 60. Sitzung des Gemeinderates Seukendorf 2014/2020 am 11.03.2019 im Feuerwehrhaus Seukendorf.

Genehmigung der Niederschrift

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 04.02.2019.

TOP 02 Mitteilungen

- 1. BGM Tiefel informiert über:
 - die Termine der Bürgerversammlungen am 19.03. in Seukendorf und am 21.03. in Hiltmannsdorf.
 - das Bürgerbegehren "Rettet die Bienen" von 2.543 Stimmberechtigten haben sich 590 in die Eintragungslisten eingetragen. Das entspricht einer Beteiligung von ca. 23 %,
 - den Termin der Aktion Saubere Landschaft im Landkreis Fürth am 13.04. die Anmeldeformulare für einen Betreuungsplatz im Kindergarten des Kinder-
 - zentren Kunterbunt. Diese sind bereits online abrufbar.
 - die Ausschreibung einer 450,00 € Betreuungskraft für die Mittagsbetreuung.

TOP 03 Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan

Die Grundstückseigentümer von Fl.Nr. 304/1 Gem. Seukendorf, beantragen, dass die Fläche im Flächennutzungsplan als Bauland ausgewiesen wird und anschließend einer Wohnbebauung zugeführt werden kann. Um dies zu ermöglichen, wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Grundstück grenzt unmittelbar an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 6 "Seukendorf Nord" an und zwar auf der westlichen Seite des Kagenhofer Wegs. Im Flächennutzungsplan ist der beantragte Bereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass im Flächennutzungsplan Flächen als geplante Wohnbebauung an anderen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen sind. Zudem wurde erst unlängst von der Gemeinde ein Wohnbaugebiet erschlossen und zudem bei zwei weiteren kleineren Baugebieten die Bauleitplanung abgeschlossen. Nachdem jedoch auch bereits Überlegungen hinsichtlich der Ausweisung eines Bauge-bietes zwischen der Siegelsdorfer Str. und Kagenhofer Weg angestellt wurden, könnte die nunmehr beantragte Fläche mit berücksichtigt werden. Wobei letztendlich die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan nach Auffassung der Verwaltung aus städtebaulicher Sicht keine zwingende Erforderlichkeit besteht.

Beschluss:

Die Notwendigkeit einer Fortführung der Bauleitplanung wird erkannt. Der vorliegende Antrag der Grundstückseigentümer wird zum Anlass genommen, um ein Gesamtkonzept über das gesamte Seukendorfer Gemeindegebiet -für mögliche zukünftige Bebauungsgebiete- erstellen zu lassen. Der Antrag wird bis zur Vorstellung des Konzeptes zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Planungsbüro in Verbindung zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: Persönlich beteiligt:

Sämtliche Protokolle des Gemeinderates Seukendorf und seiner Ausschüsse können auf der Homepage unter dem Punkt "Bürgerinformationssystem", mit sämtlichen Anlagen - zeitnah nach jeder Sitzung - eingesehen werden.

Protokoll

über die 61. Sitzung des Gemeinderates Seukendorf 2014/2020 am 01.04.2019 im Feuerwehrhaus Seukendorf.

Genehmigung der Niederschrift

GRM Rocholl bittet seinen Beitrag unter Anfragen um nachstehendes zu ergänzen: "unter der Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Vor-

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift mit der o.g. Ergänzung, über die Gemeinderatssitzung vom 11.03.2019.

TOP 02 Mitteilungen

- 1. BGM Tiefel informiert über:
 - die Wohnmobilstellplätze
 - die Grünflächenpflege
 - die Aktion Saubere Landschaft am 13.04.2019
 - die Erhebung der Innenentwicklungspotenziale. Diese werden in der Maisitzung am 06.05.2019 behandelt

- eine gemeinsame Gemeinderatssitzung zusammen mit dem Gemeinderat Veitsbronn über das Thema WBG am 13.05.2019
- die Blumenschmuckpreisverleihung am 03.05.2019 vom Obst- und Gartenbauverein
- den nächsten Termin des Bauausschusses am 04.04.2019 um 18.00 Uhr
- den nächsten Termin des Gemeinderates am 06.05.2019 um 19.30 Uhr
- die DHL Packstation in Seukendorf
- das Abstimmungsgespräch zu den Kernwegenetzen am 02.04.2019
- die Verkehrsschau in Seukendorf, diese liegt noch beim zuständigen Sachbear-

TOP 03 Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2019

1. BGM Tiefel berichtet, dass der Finanzausschuss in der Sitzung am 26.02.2019 einstimmig beschlossen hat, dem Gemeinderat zu empfehlen, den vorgelegten Entwurf von Haushaltssatzung und -plan 2019 unter Einarbeitung der entsprechend eingearbeiteten Änderungen unverändert zu beschließen.

Zur ausführlichen Erläuterung des diesjährigen Haushaltes übergibt 1. BGM Tiefel Herrn Schacher das Wort.

Herr Schacher spricht die Eckpunkte des Haushaltes an und steht für Fragen zur Verfü-

TOP 03 A Haushaltssatzung und -plan 2019

Haushaltssatzung

der

Gemeinde Seukendorf (Landkreis Fürth / Bayern) für das

Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.757.100 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.146.500 EUR

Kreditaufnahmen für Investitionen (entgeltfinanzierte Maßnahmen) und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.499.350 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 950.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Seukendorf

Gemeinde Seukendorf

Tiefel

1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Haushaltssatzung 2019 sowie dem Haushaltsplan 2019 mit einem Volumen des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 5.757.100 EUR, im Vermögenshaushalt in Höhe von 5.146.500 EUR, einer Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 1.499.350 EUR wird zugestimmt. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Abstimmungsergebnis:

.la-Stimmen: 16 Nein-Stimmen n Persönlich beteiligt:

TOP 03 B Finanzplan 2018 - 2022

Beschluss:

 $Dem \ Finanzplan \ f\"ur \ den \ Haushaltszeitraum \ 2018-2022 \ wird \ zugestimmt.$

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen Persönlich beteiligt:

TOP 03 C Stellenplan 2019 für Beamte und tariflich Beschäftigte

Auf mehrheitlichen Wunsch des Gremiums, wird die neu zu schaffende Hausmeisterstelle von der Entgeltgruppe 5 auf die Entgeltgruppe 6 angehoben.

Dem Stellenplan für Beamte und tariflich Beschäftigte wird mit der o.g. Ergänzung zu-



Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen Persönlich beteiligt:

TOP 04 Bericht der Jugendpflegerin Nicole Reiser berichtet über ihre Arbeit in Seukendorf

1. BGM Tiefel begrüßt zu diesem TOP die Jugendpflegerin Frau Reiser und übergibt ihr das Wort. Frau Reiser präsentiert anhand einer PPP die Neuerungen und die Aktivitäten in der Jugendarbeit der Gemeinde Seukendorf. Im Einzelnen sind dies: geänderte Öffnungszeiten des Jugendtreffs, besondere Aktivitäten (Mittelalterveranstaltung) Kindertheater, Spielmobil, Halloweenaktionswoche, Adventsmarkt/Adventsfenster, gemeinsame Weihnachtsfeier mit der Mittagsbetreuung, Kinderferienprogramm mit großem Abschlussfest und vieles mehr.

Eine ausführliche Auflistung kann dem beil. Jahresbericht 2018 entnommen werden. Die Ausführungen dienen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Im Rahmen der vom BKPV vorgenommenen Prüfung wurde festgestellt, dass auf Grund der Fortentwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung die bestehende Friedhofssatzung nicht mehr den vorgeschriebenen Bestimmungen entspricht. Der Bayer. kommunale Prüfungsverband empfiehlt, die Mustersatzung zu übernehmen.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung wurde komplett der Mustersatzung des Bayer. Gemeindetages angeglichen und die bisherigen Merkmale der Seukendorfer Satzung mit eingearbeitet. Da die Mustersatzung eine komplett andere Aufgliederung vorsieht, ist eine Gegenüberstellung von Neu auf Alt nicht möglich.

GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung

über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seukendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Satzung:

- I. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- III. Grabstätten und Grabmale
- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Ausheben der Gräber
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber § 18 Nichterlaubter Grabschmuck

- § 19 Vernachlässigungen § 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 23 Grabgestaltung § 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- IV. Bestattungsvorschriften
- § 25 Leichenhaus
- § 26 Leichenhausbenutzungszwang
- § 27 Trauerfeiern
- § 28 Leichentransport
- § 29 Leichenbesorgung
- § 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)
- § 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmer)
- § 32 Bestattung
- § 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt § 34 Ruhefrist
- § 35 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen § 36 Gebühren
- § 37 Ersatzvornahme
- § 38 Haftungsausschluss
- 39 Zuwiderhandlungen
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Seukendorf errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- den Friedhof Seukendorf
- b) das Leichenhaus Seukendorf
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels ihren Wohnsitz hatten,
- die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
- die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung / Gemeindeverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Seukendorf verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Seukendorf so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Seukendorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde Seukendorf kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Gemeindepersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszu-
- j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. Internet), außer zu privaten und gemeindlichen Zwecken.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Gemeindeverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 8 Zulassung gewerblicher Arbeiten und gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten



sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu brin-

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen unter-
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer und Steinmetze für die gewerbsmäßige Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
- (6) Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (7) Die Zulassung nach Abs. 5 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die ihre Eintragung in der Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß Art. 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (8) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid. Der Zulassungsbescheid ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden
- (9) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragssaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorrübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 5 bis 9 sind nicht anwendbar.
- (11) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Seukendorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - Doppelgrabstätten
 - Dreifachgrabstätten
 - Vierfachgrabstätten
 - Fünffachgrabstätten
 - Kindergrabstätten
 - Urnenerdgrabstätten
 - Röhrengrabstätten
 - Anonyme Urnenerdgrabstätten
 - Urnenstelengrabstätten
 - k) Baumgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde Seukendorf bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde Seukendorf freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde Seukendorf in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde Seukendorf.

- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
 (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, Vierfach-, Fünffach-, Urnenerd-, Röhren-, Baum-, anonymen Urnengrabstätten oder in Urnenstelen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Bei Aschenresten, die über der Erde beigesetzt werden, müssen die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein, die Aschenkapsel muss aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der

Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Gemeinde Seukendorf durchgeführt. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Seukendorf gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht an-

- (4) In einer Urnengrabstätte, ausgenommen die unter § 10 Abs. 1 Buchstabe i genannten Grabstätten, dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt wer-
- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde Seukendorf berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Ürnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

Länge / Breite

(I)	AILEL FITEUROL	Lange / Diene
a)	Einzelgrabstätten	1,70 m x 0,90 m
b)	Doppelgrabstätten	1,70 m x 1,80 m
c)	Dreifachgrabstätten	1,70 m x 2,70 m
d)	Vierfachgrabstätten	1,70 m x 3,60 m
e)	Fünfachgrabstätten	1,70 m x 4,50 m
f)	Kindergrabstätten	1,00 m x 0,80 m
g)	Urnenerdgrabstätten	1,00 m x 0,80 m
(2)	Neuer Friedhof	
a)	Einzelgrabstätten	1,70 m x 0,90 m
b)	Doppelgrabstätten	1,70 m x 1,80 m
c)	Urnenerdgrabstätten	1,00 m x 0,80 m

Nur das Grabbeet wird eingefasst. Die Einfassungen sind einheitlich herzustellen. Die Stirnseiten sind dabei als Kantstein von 10 cm Breite, die Außenbänder des Grabes sind in 20 cm Breite auszuführen. Alle Steine sind dabei auf Grabbreite und -länge in einem Stück herzustellen. Sie sind bodenbündig zu verlegen.

d) Anonyme Urnenerdgrabstätten	0,50 m x 0,50 m
e) Baumgrabstätten	0,80 m x 0,80 m
f) Urnenstelengrabstätten	
g) Röhrengrabstätten	0,80 m x 0,80 m

§ 13 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:
 - a) 1,60 m für Erwachsene

(1) Alter Friedhof

- b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
- 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
- d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
- e) bei doppeltiefen Gräbern wird eine Mindesttiefe von 2,40 m eingehalten.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Einfassung, Grabsteine und Grabplatten vorher entfernen zu lassen.

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde)
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Seukendorf über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde Seukendorf benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam. Eine anteilige Rückerstattung von Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.



- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die Gemeindeverwaltung ist hiervon zu unterrichten. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind oder den eingetragenen Lebenspartner
- auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- auf die Adoptiv und Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- auf die Eltern.
- auf die Stiefgeschwister und

g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde)
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (6) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde Seukendorf ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde Seukendorf zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Seukendorf über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 37)
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 18 Nichterlaubter Grabschmuck

- (1) Es ist nicht erlaubt
- a) Schmuck aus nichtpflanzlichen (nicht verrottbaren) Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstößt, aufzustellen,
- b) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
- c) Bleche, Folien, Planen, Splitt oder dergl. in die Pflanzfläche oder unter die Erde ein-

- d) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen zu schaffen.
- e) Gestelle zur Befestigung von Kränzen oder anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen.
- g) An den Baumgräbern ist eine Bepflanzung nur in einem Pflanzring, den die Gemeinde Seukendorf verkauft, gestattet

Unerlaubter Grabschmuck, der von Nutzungs oder Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht beseitigt wurde, kann von dieser ohne Entschädigungsanspruch entfernt werden.

§ 19 Vernachlässigungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, oder wiederum nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (5) Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabmal auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (6) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht zu ermitteln, kann der Grabschmuck von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf. Die Gemeinde Seukendorf ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde Seukendorf durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 22 und 23 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsbe-rechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde Seukendorf be-rechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 22 und 23 widerspricht (Ersatzvornahme, § 37).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Alter Friedhof (bisheriger Friedhof)
- a) Die Grabmale und baulichen Anlagen im Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- b) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.
- d) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- e) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - die Grahmale sollen eine Finheit bilden.



- Symbole, Schriften und Ornamente müssen gut verteilt und dürfen nicht zu groß
- nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien Zutaten, Gestaltungs und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben, ausgenommen die Beschriftung der Grabmale.
- (2) Neuer Friedhof
- a) auf Grabstätten sind nur stehende Grabmale zugelassen.
- b) Die einzelnen Grabmale sind nur im Rahmen folgender Höchstmaße der Ansichtsflächen zulässig:
 - Einzelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
- c) Doppelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
- d) Urnengrab, stehendes Grabmal bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche e) Die Maximalstärke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Hohe bis 0,15 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe bis 0,30 m.
- f) Die Grabbeet Einfassungen sind einheitlich in Flossenbürgergranit (gelb/grau) herzustellen.
 - Die Ansichtsflächen erhalten den Schleifgrad bis 3 (Mattschliff).
- g) Die Grabstelen für die Röhrengrabstätten dürfen folgende Maße Länge 0,25 m, Breite 0,25 m, Höhe 0,25 m bis 1,10 m nicht überschreiten.
- h) Aus gestalterischen Gründen können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss Ausnahmen von diesen Gestaltungsvorschriften zugelassen werden.

§ 23 Grabgestaltung

- (1) Urnenstelen
- a) Die Grund- und Namensplatte der Urnenstele werden von der Gemeindeverwaltung verkauft.
- Die Gravur der Namensplatten darf nur einheitlich mit der Schriftart "Times New Roman" der Schriftart 40 ohne Fettdruck erfolgen. Die Beschriftung der Namensplatte bei Einzelbelegung hat mittig zu erfolgen.
- Außer dem/den Vor- und Nachnamen, dem Geburts- sowie dem Todestag sind weder auf der Namens- noch auf der Grundplatte weitere Zeichen oder Verzierungen zu-
- Die Gemeinde Seukendorf überträgt ihrem Vertragsunternehmer für den Friedhof, die Beschriftung der Namensplatten vornehmen zu lassen.
- Für die Edelstahl-Vasenhalter sind nur Kunststoffeinsätze zulässig, die weder über den Vasenrand hinausragen, noch die Bodenöffnung verschließen. (Blumen dürfen nicht über die eigene Abdeckplatte ragen).
- (2) Baumgrabstätten

Die Gestaltung der Aluminiumwürfel auf der Namenstele bei den Baumgrabstätten darf nur mit Lasergravur in der Schriftart "Souvenir" erfolgen. Die Gemeinde Seukendorf überträgt ihrem Vertragsunternehmer für den Friedhof, die Beschriftung der Namensplatten vornehmen zu lassen.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 24 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 37). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 20 und § 22) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf entfernt
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde Seukendorf durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes er-forderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Ver-pflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 37). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Seukendorf. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der

besonderen Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 25 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Gemeindepersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird da-rüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedürfen zur Besichtigung der Leichen, der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt
- die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- Lichtbild, Film oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Ange¬hörigen und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 28 Leichentransport
Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfol-

§ 29 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Gemeinde)

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde Seukendorf hoheitlich, während der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt (Arbeitszeit Mo. bis Do. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Fr. von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes.
- b) öffnen und schließen der Urnenwand
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen)

Die Gemeinde Seukendorf kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 31 Friedhofs- und Bestattungspersonal (Bestattungsunternehmer)

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden vom Bestattungsunternehmen, insbesondere
- a) das Versenken des Sarges
- b) die Beisetzung der Urne
- c) die Überführung des Sarges/Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
- d) das Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) e) das Verbringen von Blumen und Kränzen nach der Beisetzung an das Grab.

§ 32 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 33 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Seukendorf anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Seukendorf im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarr-

	aiiil itol.	
		§ 34 Ruhefrist
a)	Einzelgrabstätten	20 Jahre
b)	Doppelgrabstätten	20 Jahre
c)	Dreifachgrabstätten	20 Jahre
d)	Vierfachgrabstätten	20 Jahre
e)	Fünffachgrabstätten	20 Jahre
f)	Kindergrabstätten	15 Jahre
g)	Urnenerdgrabstätten	20 Jahre
h)	Röhrengrabstätten	15 Jahre
i)	Anonyme Urnenerdgrabstätten	15 Jahre
j)	Urnenstelengrabstätten	10 Jahre
k)	Baumgrabstätten	15 Jahre

Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.



§ 35 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwoh-
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Seukendorf über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu entrichten.

§ 37 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde Seukendorf die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 38 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Seukendorf übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 39 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Seukendorf nicht einholt, die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält
- e) oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 40 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die alte Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen -Friedhofs- und Bestattungssatzung - vom 24.09.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.12.2014 aufgehoben.

Seukendorf

Gemeinde Seukendorf

Werner Tiefel

1. Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Seukendorf (Friedhofs- und Bestattungssatzung) mit der vorgenommen Änderung in § 30 zum 01.05.2019 in vorliegende Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Persönlich beteiligt:

Neufassung der Entwässerungssatzung EWS

Im Rahmen der vom BKPV vorgenommenen Prüfung wurde festgestellt, dass auf Grund der Fortentwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung die bestehende Entwässerungssatzung nicht mehr den vorgeschriebenen Bestimmungen entspricht. Der Bayer. kommunale Prüfungsverband empfiehlt, die Mustersatzung zu übernehmen.



GEMEINDE SEUKENDORF

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seukendorf (Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (G0) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Seukendorf mit Beschluss folgende Satzung:

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Seukendorf (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<u>Abwasser</u>

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Der Grundstücksanschluss endet an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind ins-

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).



Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrich-
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Seukendorf.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
- solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde Seukendorf kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde Seukendorf kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Seukendorf innerhalb der von ihr gesetzten Frist her-
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Seukendorf die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Seukendorf
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde Seukendorf durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Seukendorf bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn

- des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde Seukendorf vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde Seukendorf nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächen- wasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde Seukendorf kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Seukendorf folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen: a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Geländeund Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge, Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde Seukendorf aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde Seukendorf kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde Seukendorf prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde Seukendorf schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde Seukendorf nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde Seukendorf dem Grundstückseigen-tümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde Seukendorf; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Seukendorf Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Seukendorf den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Seukendorf ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Wahgenreinert durch einen nicht an der Badadusfuhrung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde Seukendorf die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde Seukendorf freizulegen.

 (4) Soweit die Gemeinde Seukendorf die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Seukendorf die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verde-



ckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde Seukendorf kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde Seukendorf dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten ent-

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist in-nerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wer-
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Seukendorf anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde Seukendorf den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde Seukendorf vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde Seukendorf befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde Seukendorf nicht selbst unterhält. Die Gemeinde Seukendorf kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigen-timer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerver-unreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde Seukendorf aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde Seukendorf.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträch-
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
- radioaktive Stoffe,
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe ver-
- Grund- und Quellwasser,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der
- Fäkalschlämme,

 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit,

 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit,

 12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Seukendorf in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben
- nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde Seukendorf in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Seukendorf erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde Seukendorf kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde Seukendorf kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Seukendorf kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde Seukendorf eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde Seukendorf über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Seukendorf und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde Seukendorf sofort an-

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde Seukendorf kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde Seukendorf kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder



wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde Seukendorf auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde Seukendorf kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigenoder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde Seukendorf vorgelegt werden. Die Gemeinde Seukendorf kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

Haftung

- (1) Die Gemeinde Seukendorf haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Seukendorf haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Seukendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Seukendorf für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Seukendorf zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde Seukendorf zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde Seukendorf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt
- oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt, entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde Seukendorf die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde Seukendorf nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Per-

- sonen der Gemeinde Seukendorf nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Seukendorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungsund Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 19.10.1993 außer Kraft

Seukendorf.

Werner Tiefel

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seukendorf (Entwässerungssatzung-EWS-) zum 01.05.2019 in vorliegender Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Im Rahmen der vom BKPV vorgenommenen Prüfung wurde festgestellt, dass auf Grund der Fortentwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung nicht mehr den vorgeschriebenen Bestimmungen entspricht. Der Bayer. kommunale Prüfungsverband empfiehlt, die Mustersatzung zu übernehmen.



GEMEINDE SEUKENDORF

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Beitragserhebung

Die Gemeinde Seukendorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- 3. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

- § 3

 Entstehen der Beitragsschuld

 (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.



(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für
- diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoss-flächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche b) pro m² Geschossfläche

2,55€

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstat-

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberech-

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seukendorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,02 € pro Kubikmeter Ab-
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde Seukendorf zu schätzen, wenn

ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

tigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden aus dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

Metzgereien und Bäckereien wird eine Vergünstigung gewährt, soweit der Verbrauch zur Herstellung von Back- und Wurstwaren durch den Einbau einer zweiten Wasseruhr nachgewiesen werden kann.

Dies gilt nicht, soweit es sich nur um sog. "Verkaufsstellen" handelt.

<u>Waschstraßen</u> erhalten eine Vergünstigung nach den Verbrauchsvorgaben für Waschstraßen und den Einbau einer zweiten Wasseruhr.

Waschanlagen (Boxen) erhalten eine pauschale Vergünstigung in Höhe von 20 % des verbrauchten Wassers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser für Zwecke der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung, zur Gartenbewässerung, zur Herstellung von Back- und Wurstwaren sowie der Waschanlagen (-straßen, -boxen) benötigtes Wasser in Bäckereien und Metzgereien bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird.
- $^{\circ}$ Die abzugsfähige Wassermenge ist durch eine 2. Wasseruhr, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, nachzuweisen.
- ° Der Einbau der 2. Wasseruhr hat ausschließlich durch einen anerkannten Fachbetrieb des Gas, Wasser und Installationshandwerks zu erfolgen. Ihr Einbau ist der Gemeinde unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerung der 2. Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige.
- ° Der Zählerstand ist jeweils zum Ende des Abrechnungsjahres abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen.
- (5) Vom Abzug nach Abs. 3 und 4 sind stets ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) sowie das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser.
- (6) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Seukendorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Seukendorf für



die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.10.1993 außer Kraft.

Seukendorf

Werner T i e f e l 1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf (BGS–EWS)zum 01.05.2019 in vorliegender Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: Persönlich beteiligt:

TOP 08 Betriebsträgervereinbarung mit KiKu Kinderzentren Kunterbunt gGmbH

1. BGM Tiefel erläutert, dass nun die Betriebsträgervereinbarung zwischen der Gemeinde Seukendorf und dem KiKu Kinderzentren Kunterbunt gGmbH zur Trägerschaft der Kindertagesstätte Seukendorf "Am Veitsbronner Weg" ausgehandelt wurde und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Vereinbarung tritt mit dem Kinderkrippenjahr 2019/2020 in Kraft.

Mit dieser Betriebsträgervereinbarung wird gewährleistet, dass zukünftig bis 30 Kinder in der Kindergartengruppe und 24 Kinder in zwei Krippengruppen aufgenommen werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Betriebsträgervereinbarung zwischen der Gemeinde Seukendorf und de KiKu Kinderzentren Kunterbunt gGmbH zum Betrieb der Kindertageseinrichtung am "Am Veitsbronner Weg" in vorliegender Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

TOP 09 Glasfaserausbau in Seukendorf;

Wegenutzungsvereinbarung mit der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

1. BGM Tiefel erläutert, dass nun die Wegenutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seukendorf und der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH (nach Genehmigung des Bayer. Gemeindetages) zum flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung in Glasfaser ausgehandelt wurde und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Deutsche Glasfaser beabsichtigt, im Gebiet der Gemeinde Seukendorf innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets ("Ausbaugebiet") eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante Fibre to the Home (FttH), bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen ("Glasfasernetz"), auszubauen und zu nutzen.

Die Gemeinde Seukendorf wird unter Wahrung ihrer wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen.

Ziel dieses Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Er ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und des Verwaltungsverfahrens.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Wegenutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seukendorf und der Firma Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, zum flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet Seukendorf mit Glasfaser, in vorliegender Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Sämtliche Protokolle des Gemeinderates Seukendorf und seiner Ausschüsse können auf der Homepage unter dem Punkt "Bürgerinformationssystem", mit sämtlichen Anlagen - zeitnah nach jeder Sitzung - eingesehen werden.

Zum Geburtstag gratulieren wir

Die Gemeinde Seukendorf gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag:

14.06. Herrn Gertrud Gütler17.06. Herrn Eberhard Knab75 Jahre

Möchten sie keine Veröffentlichung ihres Geburtstages, wenden sie sich bitte mindestens 2 Monate vor ihrem Geburtstag an das Bürgeramt unter Tel. 0911/75208-28.

	Veranstaltungen Seukendorf		
Juni 2019 07.06. 19.00 Uhr	CSU "Stammtisch" CSU für alle - in Hiltmannsdorf im Gasthaus "Zum Schinkenwirt"	Dr. Andre Kraus 0911 / 801 66 80	
08.06. 11.00 - 17.00 Uhr	Freie Wähler Hoffest	C. Glas 0176 / 931 458 47	
08.06. 10.00 - 17.00 Uhr	Gemeindejugendpflege Ausflug in die Höhle	Nicole Reiser 0151 / 579 097 94	
10.06. 10.00 Uhr	Ev. Kirche St. Katharina Pfingstmontag - Ökumenischer Gottesdienst im Burghof Cadolzbu	Ev. Pfarramt 0911 / 75 17 20 rg	
22.06. 19.00 Uhr	Ortsburschen Seukendorf Sonnwendfeuer	Patrick Denzler 0173 / 827 114 5	

Dank an alle Wahlhelfer/innen

Die Europawahl 2019 in Seukendorf ist abgeschlossen. Ich möchte mich bei allen, die dazu beigetragen haben, dass die Europawahl einen reibungslosen Verlauf nahm, recht herzlich bedanken. Insbesondere bei allen Wahlhelfern/innen und Beteiligten für das ehrenamtliche Engagement und die erfolgreiche Mithilfe am Wahlsonntag.

Werner Tiefel

1. Bürgermeister

Europawahlergebnis in Seukendorf

Ausführliche Darstellungen können über www.austerstell de

"Europawahl" abgerufen werden.



GEMEINDE Seukendorf Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 06.05.2019

Die Gemeinde Seukendorf, erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
 - Einsätze
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.



- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören und
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird immer zeitgemäß ergänzt sowie aktualisiert. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

§ 2 Schuldner

- Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Seukendorf, 07.05.2019

Gemeinde Seukendorf

Tiefel

1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung

über

Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seukendorf vom 06.05.2019

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 - 3) und Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

1. Fahrzeuge (Streckenkosten)

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

Fahrzeug	Streckenkosten in €/km
a) Lóschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20	9,31
Löschgruppenfahrzeug - LF 16	3,85
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	4,10
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug - MZF	3,17
c) Verkehrssicherungsanhänger - VSA	pauschal je Einsatz 10,00 €

2. Fahrzeuge (Ausrückestundenkosten)

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene

Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% für die nachfolgenden Fahrzeuge wie folgt:

Fahrzeug	Ausrückestundenkosten in €/h
a) Löschfahrzeuge	
Hilfeleistungslöschfahrzeug - HLF 20	149,40
Löschgruppenfahrzeug - LF16	74.91
Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF	70,19
b) Transporter, Mehrzweckfahrzeug - MZF	33,11

3. **Geräte und Hilfsmittel**, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören.

Werden Geräte bzw. Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden die Kosten hierfür wie folgt berechnet:

Hilfsmittel und Pauschalen	Preis in € / Menge	
Absperrband Rot/Weiss	1,00 / Meter	
Atemspende/ Hilfsmittel	2,50 / Stück	
Handschuhe Einweg	1,00 / Paar	
Handschuhe THL	10,00 / Paar	
Handschuhe Brand	50,00 / Paar	
Löschpulver ABC	10,00 / kg	
Lithiumbatterielöscher	300,00 / Stück	
Prevento Sprayer für Kleinbrände	40,00 /Stück	
Ölbindemittel Typ III (rot)	15,00 / 10 Kilo-Sack	
Plastiksäcke, reißfest	1,00 / Pauschale	
Sandsäcke	1,50 / Stück	
Schließzylinder	15,00 / Stück	
Treibstoff (Benzin, Diesel, Aspen)	2,00 / Liter	
Ziehfix Türöffnungsschrauben	10,00 / Pauschale	
Entsorgung Ölbindemittel	20,00 / Pauschale	
Entsorgung anderes	20,00 / Pauschale	

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zum Wiedereinrücken angesetzt.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Einsätze und freiwillige Leistungen

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Stundensatz 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs.3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

b) <u>Sicherheitswachen</u>

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben:

Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Stundensatz 15.00 €



Für die Anfahrt und Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde verrechnet.

Seukendorf, 07.05.2019

T i e f e l 1. Bürgermeister

8. Seukendorfer Sommerserenade



in der historischen Konrad-Scheune

Sonntag, 30. Juni 2019

18.00 Uhr

Antonio Vivaldi: Concerto Grosso op.3 Nr. 11 L. v. Beethoven: Streichquartett op.18 Nr.4 Johannes Brahms: Klarinettenquintett op. 115

Mitglieder der Staatsphilharmonie Nürnberg

Karten zu 146 (ern. 196) in der Kasse im Bathaus Veitsbronn und in der Bastelstube Daum sowie an der Konzerthaus

Filmvortrag der AWO

SEUKENDORF/HILT-MANNSDORF - Die AWO Seukendor/Hiltmannsdorf lädt alle Interessierte am Mittwoch, den 26.06.2019 ab 14.00 Uhr im Gasthof "Zum Schinkenwirt" in Hiltmannsdorf (Alte Dorfstr.) zum Filmvortrag ein. Das Ehepaar Benzing aus München möchte Ihnen zeigen, dass Ihre Unterstützung auch wirklich ankommt.

Denn: Bald ist es wieder soweit! In 5 Monaten werden wir erneut zum Bittsteller. Die Weihnachts-Packerl-Aktion wird wieder beginnen. Zum 3. Male sammelt die AWO Seukendorf/Hiltmannsdorf die von Ihnen liebevoll gefüllten und verpackten Schuhkartons ein. Auch bieten wir wieder an, für Ihr gespendetes Geld die Packerl je nach Wunsch für die Senioren oder auch Kinder zusammen zu stellen. Und in diesem Jahr stellen wir Ihnen (falls benötigt) auch schon fertig mit Geschenkpapier beklebte Schuhkartons zur Verfügung.

Der Film wird die "Eindrücke und Momente der verschiedenen Übergaben" zeigen. Jedoch dies sollte jeder verstehen - werden keine Fotos oder Filmaufnahmen aus den Privathäusern gezeigt. Sie werden erfahren, dass der Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister sich als Weihnachtsmann verkleidet und persönlich mit den Packerl-Bringern diese, wirklich in Armut lebenden Senioren daheim aufsucht und beschenkt. Wir laden Sie ein, damit Sie vor Ort ihre Fragen stellen können oder aber auch die gelungenen Fortschritte der AWO Hilfe sehen können. Wir freuen uns auf Sie. (weitere Infos: 0911/754279)

Repair Cafe

Defekte Geräte nicht einfach wegwerfen!

Das Repair-Café-Team bietet Unterstützung bei der Reparatur von defekten, tragbaren Haushalts- und Kleingeräten, Hifl-Geräten, Mobiltelefonen, EDV-Geräten und vielem mehr



Für Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt

Wer noch mithelfen möchte, ist ebenfalls herzlichst eingeladen 29.06.2019

13:00 - 17:00 Uhr im FabLab Siegelsdorfer Straße 24 90587 Veitsbronn

Seminaterrate Principle COCCOST









SEUKENDORF - Nachdem die erste Jungenmannschaft des SV Seukendorf/Tischtennis in die Bezirksliga aufgestiegen ist, lies es sich Bürgermeister Werner Tiefel nicht nehmen, den Jungs zu gratulieren und überreichte ihnen ein Geschenk. In der Stammaufstellung Niederreiter, Christgau, Barnes, Gebhard konnte die Mannschaft durchwegs überzeugen und dominierte die komplette Saison über die Konkurrenz.

Auch in den Einzelbilanzen zeigt sich, dass der Aufstieg absolut verdient war, auch dank eines engagierten Trainerteams.

In der nächsten Saison in der höheren Liga, die im September beginnt, werden die Jugendlichen weiterhin alles geben um möglichst gute Ergebnisse zu erzielen. Sollte der Trainingseifer und das Engagement weiter so hoch bleiben, können sie sicherlich in der höheren Liga gut mithalten.

Glückwünsche zum Aufstieg



Neues Wasserversorgungskonzept vorgestellt

CADOLZBURG - Der letzte Sommer war bezeichnend für Trockenperioden, wie sie in Zukunft häufiger vorkommen können. Um die Wasserversorgung in Cadolzburg weiterhin sicherzustellen und zu verbessern, haben die Gemeindewerke mit fachkundigen Ingenieurbüros gemeinsam ein neues Wasserversorgungskonzept erarbeitet.

Die Planung zur Hochbehältererneuerung und -sanierung wird ab Herbst 2019 bis zum Frühjahr 2021 umgesetzt werden. Im Zuge dessen wurden hydraulische Berechnungen des zusändigen Ingenieurbüros Baurconsult durchgeführt, die ergaben, dass vor der Umsetzung eine Druckzonenänderung notwendig ist, um die Hochbehälterkapazitäten hydraulisch voll ausnutzen zu können.

Als Hochzone wird das Gebiet im Cadolzburger Süden bezeichnet. Der Wasserdruck des Hochbehälters der Gemeindewerke reicht nicht aus, weshalb die Hochzone von der Dillenbergruppe versorgt wird. Die Niederzone wird vom Hochbehälter der Gemeindewerke mit Trinkwasser versorgt.

Im Zuge der Druckzonenänderung erfolgt der Bau der Verbindungsleitung von der Wachendorfer Straße über den Egersdorfer Weg bis zur Egersdorfer Straße. Durch die Umnutzung einer bestehenden Versorgungsleitung in der Pleikershofer Straße als Hochzonenleitung "fehlt" diese nun in der Nieder-



zone und muss durch den Neubau ersetzt werden. Die Bauarbeiten sind im Gange.

Im Zuge der Druckzonenveränderung soll bald auch das Gebiet um den Marktplatz in die Hochzone aufgenommen werden. Da das Rohrleitungsnetz dieses Gebiets älter als 50 Jahre ist und die Einleitung des Dillenbergwassers mit dem Druck in voller Höhe Leitungsbrüche verursachen könnte, ist der Einbau eines Druckminderschachts notwendig.

Die Gesamtkosten für die Maßnahmen der Druckzonenänderung belaufen sich auf ca. 770 000 Euro brutto.

In der Wasserversorgung ist auch der Bau einer Verbundleitung vom Hochbehälter der Infra Fürth in Oberfürberg in Planung. Um die Versorgungssicherheit für den Markt Cadolzburg zu gewährleisten und die eigenen Brunnen zu entlasten, kann die

Einspeisung des Fremdwassers nach Fertigstellung von den Gemeindewerken selbst nach Bedarf gesteuert werden. Die Kosten für Leitungsbau und Pumpwerk werden voraussichtlich ca. 1,5 Millionen brutto betragen.





Erste Versammlung des Kärwavereins



Die neue Vorstandschaft (v.l.n.r.) René Hagemann, Nicole Obergruber, Sabrina Eberlein, Kai Zimmermann

DEBERNDORF - Rund 70 Deberndorferinnen und Deberndorfer waren am 24. März der Einladung ins Feuerwehrhaus Deberndorf gefolgt, um ihre Unterstützung für den neu gegründeten Kärwaverein zu zeigen.

Begrüßt wurden die Anwesenden von René Hagemann, neuer erster Vorsitzender des Vereins, mit den wohl wichtigsten Worten für diesen Sonntagnachmittag: "Die Deberndorfer Kärwa geht weiter und wird auch 2019 wie gewohnt am zweiten Sonntag im Oktober, zum Zeitpunkt der Kirchenweihe Zautendorf, stattfinden." Erleichterung und Applaus folgten, denn nach der letzten Kärwa stand der Fortbestand der fünften Jahreszeit in Deberndorf auf der Kippe. Die mittlerweile stark geschrumpften Kärwaburschen und Madli schafften es alleine nicht mehr, das viertägige Fest zu stemmen, und riefen deshalb das ganze Dorf zur Mithilfe auf. Ausgelegt

wurde eine Liste, in die sich über 70 Interessierte eintrugen, die dann im Januar zur Krisensitzung zusammen kamen. Dort wurde gemeinsam diskutiert, wie es mit der Kärwa weiter gehen kann. Der Entschluss, einen Kärwaverein Deberndorf zu gründen, stand schnell.

Gesagt, getan!

Ein Kreis von 14 Leuten hat sich rasch gefunden, um die nächsten Schritte für die Vereinsgründung anzugehen. Das Ergebnis: Der Kärwaverein Deberndorf ist bereits gegründet, die Satzung liegt derzeit zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht und auch die neue Vorstandschaft steht schon fest. Neben dem 1. Vorsitzenden René Hagemann stehen Kai Zimmermann (2. Vorsitzender), Nicole Obergruber (Kassiererin) und Sabrina Eberlein (Schriftführerin) an der Spitze des Vereins.

"Das Wichtigste haben wir schon: Musik, Zelt und mit der Ammerndorfer Brauerei auch a gscheids Bier", verkündete René Hagemann. Beim Programm wird für Jung und Alt etwas dabei sein. Um die Kirchweih auch wie in den vergangenen Jahren mit Festzelt, Aufstellen des Kärwabaums, Kärwaspielen bzw. Umzug sowie Kaffee und Kuchen auf die Beine stellen zu können, "brauchen wir aber die Unterstützung vom ganzen Dorf". Mit diesem Aufruf gab die neue Vorstandschaft den Startschuss für die Kärwa 2019. Die ersten Mitgliedsanträge wurden gleich im Anschluss ausge-

Jetzt schon vormerken: Deberndorfer Kirchweih vom 11. bis 14. Oktober 2019!

Foto und Text: Jana Betz

Besuch in der Streuobstwiese



AMMERNDORF - Zwei erste Klassen der Cadolzburger Grundschule besuchten die Streuobstwiese des Obst- und Gartenbauvereins. Günter Bingold vom Gartenbauverein bastelte mit den Kleinen "Baumgeister", erklärte ihnen die Kräuter, die auf der Wiese wachsen. Gemeinsam bestimmte man die Obstbaumsorten. Äpfel wurden geschält und Apfelsaft getrunken. Zum Schluss wurden in mit Erde gefüllte Becher Apfelkerne eingesetzt und so warten dann alle gespannt bis in den nächsten Tagen der Samen aufgeht.

Aschenputtel und der verlorene Schuh



LANGENZENN - So sieht er aus, der Schuh, den Aurelia von Burg Grafenhof, alias Aschenputtel, alias Lara P. in Eile verloren hat, als sie dem Prinzen entwischte. Und weil er sie wiedersehen wollte und ihren Namen nicht wusste und er vergessen hatte ein Selfie mit ihr zusammen zu machen, blieb ihm nichts anderes übrig, als nach der Besitzerin des Schuhs zu suchen. Ob er die Richtige wiederfinden wird? Wir drücken ihm die Daumen! Wer es genau wissen möchte, sollte unbedingt die Vorstellung der Klosermäuse im Klosterhof besuchen. Premiere ist am 8. Juni, 16.00 Uhr. Weitere Termine: 29.6., 30.6., 6.7., 14.7.,20.7., 21.7., 27.7., 28.7.





Langenzenner Kirchweih



Opel feiert 120 Jahre Automabilbaul Freuen Sie sich auf die erstklassige Ausstattung und attraktive Angebote für unser Astra 120 Jahre Sondermodell. Das Sondermodell enthält serienmäßig die interessantesten Komfort- und Funktionsausstattungen, wie zum Beispiel beheizbares Lederlenkrad, Sitzheizung und Parkpilot, Stylishe Leichtmetalkräder, Türeinstiegsleisten und andere Designhighlights bieten außerdem viel fürs Auge.

Feiern Sie mit uns 120 Jahre Opel – und entdecken Sie die 120 Jahre Sondermodelle!

UNSER BARPREISANGEBOT

für den Opel Astra 5-Türer, 120 Jahre, 1.0 ECOTEC® Direct Injection Turba, 77 kW (105 PS) Start/Stop, Euro 6d-TEMP Manuelles 5-Gang-Getriebe

schon ab

18.900,-€

Kraftstaffverbrauch² in I/100 km, innerarts: 5,9-5,5; außerorts: 4,5-4,1; kombiniert: 5,0-4,7; CO, Emissian, kombiniert: 115-107 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007, VO (EU) Nr. 2017/1153 und VO (EU) Nr. 2017/1151). Effizienzklasse B

*Die ongegebene Verbesuch- und CD, frei vironwerte wurden nach dem vorgeschlichtenen WITP Mercwerfichen i Warbeite harmonised üght webste. Teil Procedure) wirmtielt und is MIP Z-Werb ungewechnet, um die Vergleichborkeit mit anderen fahrzeugen zu gewährleiten.

> Auto Weber Nürnberger Str. 199 90579 Langenzenn Tel.: 09101/7908



Wenn es bis zum Sommer nicht mehr weit ist, dann steht die Langenzenner Kirchweih vor der Tür. Zum letzten Mal macht die Stadt Langenzenn in der Innenstadt die Ortsdurchfahrt dicht, bevor die Kirchweih auf ihren neuen Standort umzieht. Am Schießhausplatz und auf der Hindenburgstraße, wo sonst der Verkehr pulsiert, werden 2019 letztmalig die Buden und Fahrgeschäfte aufgebaut. Langenzenn feiert 5 Tage seine Straßenkirchweih in der Altstadt und im Festzelt Morawski am Schießhausplatz mit Gästen aus nah und fern. Von Freitagabend bis Sonntagabend gibt es am Prinzregentenplatz einen Ge-

Goldschmiede
Andrea Eisenmenger
Meisterwerkstatt

Anfertigung
Umarbeitung
Reparatur
Schmuckverkauf

Hindenburgstr. 16,
90579 Langenzenn
Tel. 09101/75 55

Öffnungszeiten:
Di. - Fr. 9-18 Uhr, Sa. 9-13 Uhr
Montag Ruhetag

tränkeausschank mit Imbiss, ein Kinderfahrgeschäft und einen Eis-/Süßigkeiten Stand. Zum Auftakt am Freitag bieten die Schausteller eine Sonderaktion "Preise wie anno dazumal" an, in den Abendstunden wird die Altmühltal Classic Sprint – Rallye Langenzenn passieren und am Prinzregentenplatz eine Stempelkontrolle durchführen. Ein Augenschmaus und somit ein "Muss" für Liebhaber von Oldtimern! Im Festzelt Morawski bringt die Gruppe "aeroplane" die Besucher Stimmung. Traditionell wird der Kirchweihbaum am Samstag am Prinzregentenplatz durch die Freiwillige Feuerwehr aufgestellt und mit dem Bieranstich durch den Bürgermeister die Kirchweih Langenzenn offiziell eröffnet. Nach dem Bieranstich ziehen die Freiwillige Feuerwehr und die Ehrengäste unter musikalischer Begleitung der Stadtkapelle durch das Festgelände zum Festzelt Morawski. Hier wird anschließend die Gruppe "Die Gaudiprofis" für gute Stimmung sorgen. Der Sonntag beginnt mit dem Kirchweihfestgottesdienst und der Box-Sportveranstaltung Boxstaffel des 1. FC Nürnberg.



Würzburger Str. 15, 90579 Langenzenn www.boxenstop-langenzenn.de

vom 14. bis 18. Juni 2019

Ein Höhepunkt ist der Kirchweihumzug am Sonntagnachmittag um 14:00 Uhr durch die Innenstadt. Im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags bietet Langenzenn zudem von 13-18 Uhr die Möglichkeit, durch die Geschäfte zu bummeln. Der Montag beginnt um 10:00 Uhr mit dem traditionellen Frühschoppen des Heimatvereins. Anschließend findet im Festzelt ab 13:00 Uhr (Zeltöffnung 12:30) ein Seniorennachmittag mit Mittagessen, Kaffee, Kuchen und Livemusik zu Preisen wie anno dazumal statt. Der Dienstag lockt zum Familiennachmittag mit verbilligten Preisen, dem Ballonwettbewerb der Sparkasse und der Stadt Langenzenn am Festzelt. Im Festzelt gibt es abwechslungsreiches Kinderprogramm. Auf das traditionelle Hochfeuerwerk im Wiesengrund, mit dem die Langenzenner Kirchweih am Dienstag ihren Abschluss findet, stimmen am Abend die Fränkischen Lokalmatadoren "Roland und seine Moonlights" im Festzelt ein. Auch das Jungendzentrum "Alte Post" bereichert die Langenzenner Kirchweih von Freitag bis Sonntag mit einem abwechslungsreichen Programm.

Höhepunkte aus dem KIRCHWEIHPROGRAMM Freitag, 14. Juni 2019

12:00 Ühr "Kärwastart" der Unternehmen im Festzelt Morawski; ab 16:00 Uhr Vergnügungspark am Schießhausplatz; 17:00 – 18:00 Uhr Sonderaktion der Schausteller und Anbieter zur Kirchweih "Preise wie anno dazumal".

"Altmühltal Classic-Sprint

2019" Stempelkontrolle der Oldtimer-Rallye am Prinzregentenplatz. 130 Oldtimer kommen nach Langenzenn.

Samstag, 15. Juni 2019

Um 17:00 Uhr Aufstellung des Kirchweihbaumes, anschließend Eröffnung der Lan-Kirchweih genzenner und offizieller Bieranstich des Kirchweihfasses durch den Bürgermeister vor dem Alten Rathaus am Prinzregentenplatz. Anschließend Einzug der Ehrengäste mit Begleitung der Stadtkapelle und der Freiwilligen Feuerwehr Langenzenn in das Festzelt Morawski

Sonntag, 16. Juni 2019

10:00 Uhr Kirchweihgottesdienst in der Stadtkirche, Prinzregentenplatz 2

10:30 Uhr Boxen – mit der Boxabteilung des 1. FC Nürnberg im Festzelt

ab 14:00 Uhr Vergnügungspark am Schießhausplatz

14:00 Uhr Start Großer Kirchweihfestzug, Verlauf: Nürnberger Straße – Innenstadt – Festplatz – Festzelt Montag, 17. Juni 2019

10:00 Uhr Kirchweihfrühschoppen des Heimatvereins mit der Stadtkapelle Langenzenn im Gasthaus "Grauer Wolf"

13:00 Uhr Seniorennachmittag im Festzelt Morawski mit "Klaus McAusten"

Dienstag, 18. Juni 2019

ab 14:00 Uhr Vergnügungspark am Schießhausplatz

14:00 – 19:00 Uhr Familiennachmittag mit stark ermäßigten Preisen

14:00 Uhr Ballonwettbewerb der Sparkasse und Stadt Langenzenn am Festzelt

14:30 Uhr "Kinderanimation" im Festzelt Morawski

17:30 Uhr Kirchweihkonzert im AWO-Heim mit der **Stadtkapelle**

19:00 Uhr Kirchweihausklang, Mittelfrankens Partykracher "The Moonlights" im Festzelt Morawski.

22:30 Uhr Großes Abschlussfeuerwerk im Wiesengrund









Toleranz, Höflichkeit, Rücksichtnahme und Respekt sind heute keine Selbstverständlichkeit mehr. Angesichts von Wertewandel und zunehmendem Wertepluralismus steigen die Anforderungen an Werteerziehung und Wertebildung der heranwachsenden Generation. In diesem Diskurs kommt der Institution Schule eine zentrale Bedeutung zu.

Aus diesem Grund beschäftigten sich die Schülerinnen und Schüler der 5. – 8. Jahrgangsstufe im Rahmen eines Werteprojekts mit dem Thema. Dabei waren sie mit Fragen konfrontiert wie: Was ist uns wichtig? Wie gehen wir miteinander um? Was bedeutet es, wenn mir etwas "wertvoll" ist.

Eingestimmt auf das bevorstehende Projekt wurden die Schüler bereits am Montagmorgen, den 11.02.2019, als sie im Schulhaus auf zahlreiche Zitate von prominenten Persönlichkeiten wie Albert Einstein, Ed Sheeran, Mesut Özil oder Eminem trafen, die ihren Standpunkt zum Thema abgaben.

Dann wurde im Vorfeld in der wöchentlich stattfindenen Klassenstunde am Dienstag, den 12.02.2019 darüber diskutiert, was "Werte" sind und welche Werte den Schülern sehr am Herzen liegen. Dabei erstellte jede Klasse eine TOP 5-Werte-Liste, die dann vom Schulentwicklungsteam ausgewertet wurde und dann letztendlich in eine TOP 5-Werte-Liste der Schule mündete.

Am Freitag, 15.02.2019 fand dann der Projekttag statt. Von

Ein Projekt der Staatlichen Realschule Langenzenn

Werte machen Schule



der ersten bis zur sechsten Stunde durften sich die Klassen ihrem Projekt widmen. Völlig selbstständig entschieden die Schüler, häufig in Kleingruppen, wie sie das Thema "Werte" angehen und kreativ umsetzen wollten. Dabei waren sie völlig frei in der Darbietungsform. Deshalb waren wir – als Schulentwicklungsteam – auch sehr gespannt, was uns am Ende erwarten würde.

Von der Projektplanung, über die Ausarbeitung, die Gestaltung und die Darbietungsform arbeiteten die Schüler völlig selbstständig und mussten eigenständig Entscheidungen treffen. Sie lernten dabei eine ganze Menge, so z.B. sich innerhalb ihrer Gruppe auf ein Thema zu einigen, dies eigenverantwortlich zu bearbeiten und auch,

sich die vorgegebene Arbeitszeit einzuteilen. Trotz der vermehrten Arbeit, die häufig mit Projekten einhergeht, bereitete diese Tätigkeit dem Großteil der Schülerinnen und Schülern große Freude.

Nach den Faschingsferien präsentierten dann die Gruppen ihre Ergebnisse in ihren Klassen und prämierten dabei bereits die zwei besten Beiträge. Diese durften dann der Schulfamilie am Freitag vor den Osterferien, am 12.04.19 in der Aula der Staatlichen Realschule Langenzenn präsentiert werden.

Dabei zeigte die 5. und 6. Jahrgangsstufe in den ersten drei Unterrichtsstunden ihre besten Ergebnisse und die 7. und 8. Jahrgangsstufe in den Stunden vier bis sechs. Es stellte sich heraus, dass sich die Schülerinnen

und Schüler intensiv mit dem Thema "Werte" auseinandergesetzt hatten. Viele kreative Beiträge wie z.B. das "Komplimente-Spiel" einer 5. Klasse oder auch etliche selbstgedrehte Filme, häufig zum Thema "Ausgrenzung, Mobbing und Gewalt in der Schule" wurden dabei gezeigt. Eingerahmt wurde die Veranstaltung durch einen Komplimentestand einer 8. Klasse, bei der die Schüler sich gegenseitig Komplimente in Form kleiner Botschaften schicken konnten.

Eine Jury (bestehend aus Frau Plevka, Frau Stierhof und Ben Kessler, dem Schülersprecher) vergab Punkte und prämierte die besten Beiträge.

Die Gewinner konnten sich freuen, denn auf sie wartete ein besonders, spritziges Erlebnis. Wir bedanken uns in diesem Zusammenhang noch einmal sehr bei dem Elternbeirat, der als Sponsor der Preise uns als Schule stets tatkräftig unterstützt.

Bedanken wollen wir uns natürlich auch bei allen Schülerinnen und Schülern der Realschule, die so eifrig und intensiv an diesem Projekt gearbeitet haben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gemeinsam Werte unerlässlich für ein gewinnbringendes und gutes Mitund Füreinander an der Schule sind. Aus diesem Grund, werden wir kontinuierlich weiter an diesem Thema arbeiten...

> Das Schulentwicklungsteam der Staatlichen Realschule Langenzenn

20. Kulturtour mit dem Veloziped



CADOLZBURG/GROSSHA-BERSDORF (jm) - Veloziped ist bekanntermaßen eine Bezeichnung aus dem 19. Jahrhundert für den Vorgänger des modernen Fahrrads. Die Velo-Gruppe Großhabersdorf leitet in abgekürzter Form ihren Namen von diesem Begriff ab.

Seit nunmehr 20 Jahren unternimmt die aktive Gruppe um Vorstand Gerhard Schermer stets zum Saisonbeginn einen Radausflug von bis zu 60 km, um kulturelle Höhepunkte der näheren Heimat besser kennenzulernen und dabei Sport zu treiben. Das diesjährige Ziel war Cadolzburg verbunden mit einer interessanten und kurzweiligen Führung durch die Erlebnisburg. Bereits vor 15 Jahren besichtigten die Radler die Hohenzollernburg - allerdings noch im Rohzustand. Begonnen hatten die Touren seinerzeit mit der Erkundung der Bibertquelle bei Schmalbühl.

Weitere Informationen unter www.velogruppe.de



Drei Schnell-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge



LANGENZENN - Zu einem Treffen auf dem Parkplatz des Langenzenner Nahversorgungszentrums an der Nürnberger Straße 50 trafen sich Ende April Vertreter der Politik, mit dem örtlichen Bürgermeister Habel, dem Leiter der Stadtwerke Ralph Lampert, dem stellvertretenden Landrat Franz Xaver Forman und Michael Barth vom Ladeverbund+, um die 350. Ladesäule für Elektrofahrzeuge in Betrieb zu nehmen.

Dabei handelt es sich um eine Schnell-Ladesäule der neuesten Generation mit drei unterschiedlichen Anschlüssen und einer Ladeleistung von maximal 50 kW. Damit können bei voller Ladeleistung 150 Kilometer zurückgelegt werden. Mittlerweile wurden in Langenzenn zwei Schnell-Ladesäulen und eine Normal-Ladesäule errichtet. Eine weitere Schnell-Ladesäule befindet sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses, in der Sanktustorstraße und eine Normal-Ladesäule direkt am Bahn-Letztere hat Ladepunkte und kann maximal 22 Kîlowatt laden. Ralph Lampert betonte, dass alle Ladesäulen der Stadtwerke mit hundert Prozent Ökostrom betrieben

werden.

In der Regel schaffen große Elektroautos zwischen 400 und 600 Kilometer mit einer Akkuladung, währen dessen kleinere nur etwa 100 Kilometer mit einer Ladung fahren können. Das bedeutet, dass vor der Fahrt die Route geplant werden muss, mithilfe des Ladesäulen-Registers, in welchem auch die Schnell-Ladesäulen eingetragen sind.

Die solid GmbH ist ein Tochterunternehmen der N-Ergie Aktiengesellschaft, bzw infra Fürth GmbH. Zu dem Ladeverbund gehören 60 Mitglieder, im Radius von Bad Hersfeld im Norden bis nach Deggendorf in Niederbayern. Beim Ausbau wird auf die zukunftsfähige Ladetechnik mit Typ-2-Steckern und einer maximalen Ladeleistung von 22 kW je Steckdose gesetzt. Der Zugang zu den Ladesäulen und auch die Abrechnung erfolgt per SMS. Dazu muss im Mobilfunkvertrag die Funktion Mehrwert-SMS bzw Premium SMS freigeschaltet sein und man muss sich einmalig mit der Handynummer registrieren.

Informationen unter: www.la-deverbundplus.de

Mittelschule im Fußballfieber



Sieger der Klassen 8-10

CADOLZBURG - Die Cadolzburger Schulmeisterschaften im Fußball fanden Anfang April statt. An zwei Tagen ermittelten die Mittelschüler ihre Meister 2019. Wie in den letzten Jahren spielten Teams der Dillenbergschule und der Mittelschule Langenzenn-Veitsbronn mit. Eine schöne Tradition!

Zunächst kamen die 5. bis 7. Klassen an die Reihe. In Gruppen- und anschließenden Halbfinalspielen schafften es die Anonymen der Cadolzburger 7a/m und die Dillenberg Kickers ins Finale, das nach spannnendem Verlauf erst im 7m-Schießen zugunsten der Schüler der Dillenbergschule entschieden wurde.

Einen Tag später ermittelten die "Großen" (8. bis 10. Klassen) im selben Modus ihren Meister.

Im von Cadolzburger Klassen bestrittenen Finale schossen sich ebenfalls nach 7m-Schießen überraschend die Schrecklich Schnellen Schoschonen der 8a/m gegen die No Names der 10m zum Turniersieger. Bis zur letzten Sekunde eine hochspannende Angelegenheit!

Spitze war der faire Charakter aller Spiele. Auch die Stimmung auf der immer voll besetzten Tribüne war überragend.

Dazu trugen maßgeblich die musikalische Untermalung und die fast schon professionelle Moderation durch Schüler der V2-Klasse bei. R. Ehrentraut









Herzlich Willkommen zur Cadolzburger

Es ist Kärwa-Zeit in Cadolzburg. Die Kärwaburschen und -madli wollen mit allen Besuchern gemeinsam feiern. Angenehme Temperaturen und viele Zuschauer können die Kärwaburschen und -madli gebrauchen, Der großer Festumzug der örtlichen Vereine und Musikkapellen und der Kärwa-Kids vom Aussichtsturm zum Festzelt.

Am Festzelt wird anschließend der "Kinder-Kärwabaum" aufgestellt

Die vielen Programmpunkte machen Spaß und sorgen für gute Unterhaltung!

Dazu gehört z.B. das jährliche Kärwa-Fußballspiel, das Aufstellen des Kärwabaumes mit Feierstunde und der traditionelle Betz'n Tanz. Die tolle Auswahl der Musikgruppen sorgt für gute Stimmung und das Kinder-Programm ist ein Besuchermagnet für unsere kleinen Gäste.

Ein weiterer Höhepunkt ist das große Hochfeuerwerk. Die traditionelle Schützenkirchweih mit Musik sorgt am Dienstag für den Kärwa-Ausklang.

Viele Neuerungen gibt es 2019

So eine neue Anordnung der Schausteller und Fahrgeschäfte



und neue Fahrgeschäfte und Verkaufsstände, der Festwirt ist ebenso das erstemal da. Auch der Weingarten mit fränkischen Schmankerln lädt ein.

Das Wirtshaussingen am Sonntagabend mit zwei nicht unbekannten Musikannten und der Generationennachmittag am Montag werden sicher die Besucher anlocken.

Programm:

Donnerstag, 20. Juni 2019 ab 11.30 Uhr Traditionelles Schlachtschüssel-Buffet im Gasthof "Zur Friedenseiche" mit Bieranstich

Freitag, 21. Juni 2019 ab 16.00 Uhr Festbetrieb am Festplatz am Höhbuck.

16.30 Uhr Kärwa-Fußballspiel. Die 4. Herren Mannschaft des TSV Cadolzburg spielt gegen die Kärwaburschen und -madli am Sportplatz Deberndorfer Weg.

19.00 Uhr Kirchweiheröffnung mit Bieranstich am Rathausplatz, anschließender Umzug der Ehrengäste, sowie der Cadolzburger Kärwaburschen und-madli, begleitet von der Musikapelle Markt Cadolzburg zum gemeinsamen Einzug ins Festzelt am Höhbuck. Im Zelt spielen "THE MOONLIGHTS".

20.00 Uhr Offizieller Bieranstich im Festzelt durch unseren 1. Bgm. Bernd Obst.

Samstag, 22. Juni 2019 ab 14.00 Uhr Festbetrieb auf dem Festplatz am Höhbuck und Kärwatreiben am Marktplatz

15.00 Uhr Feierstunde "Unterm Kärwabaum" am Marktplatz: Einzug mit der Musikkapelle Markt Cadolzburg, Aufstellen des Kärwabaumes.

15.45 Uhr Eröffnung der Feierstunde durch 1. Bgm. Bernd Obst, verkünden des Friedensgebotes durch die "Wiesentaler", Betz'n Tanz der Roßendorfer Landjugend.

16.00 Uhr Grußwort des 1. Bgm. Bernd Obst, Kirchweih-Anschießen durch die Böllerschützen des Kulturvereins Deberndorf und Standkonzert







Puchtastraße 1 - 90556 Cadolzburg - 28 09103 82 28 schaudi@roedl - energie.de - www.heizoel - schaudi.de



Unsere Highlights zur Kärwa

Freitag, ab 22.00 Uhr: After-Zelt-Party
Sonntag, 12.00 Uhr: Spanferkelessen
und Live-Musik mit Roland von den Moonlights



Fränkisch-mediterrane Küche Reservierungen unter 09103 6303737

Wir freuen uns auf Sie Ihr Zur Post Team

Brandstätterstr. 1 90566 Cadolzburg info@zurpost-cadolzburg.de www.zurpost-cadolzburg.de

Öffnungszeiten: Di.-Fr. 11.30-14.00 Uhr u. 17.00-22.00 Uhr, Sa., So., Feiertag 11.30-22.00 Uhr, Montag Ruhetag Außerhalb der Öffnungszeiten sind wir nach Reservierung ab 12 Personen für Sie da!



Kärwa vom 20. Juni - 24. Juni 2019



der Musikkapelle Markt Cadolz-

ab 19.00 Uhr geht die Party im Festzelt am Höhbuck. richtig los mit der Band "AEROPLANE" .

Sonntag, 23. Juni 2019 10.30 Uhr Ökumenischer Got-



tesdienst im Festzelt am Höhbuck mit Herrn Pfarrer Büttner. ev.-luth. Kirche Cadolzburg und Frau Gemeindereferentin Syben, kath. Kirche Cadolzburg, anschließend Weißwurstfrühstück mit Musik im Festzelt.

Frühschoppen der Schützen im Schießhaus an der Jahnstraße,

ab 12.00 Uhr Festbetrieb auf dem Festplatz am Höhbuck und Kärwatreiben am Marktplatz.

14.00 Uhr Großer Festumzug der örtlichen Vereine und Musikkapellen und der Kärwa-Kids vom Aussichtsturm zum Fest-

Anschließendes Aufstellen des Kinder-Kärwabaumes vor dem Festzelt mit einem Standkonzert und Festbetrieb mit den Cadolzburgern Musikanten.

19.00 Uhr Wirtshaussingen mit Robert und Hans.

Montag, 24. Juni 2019 09.30 Uhr Traditioneller Frühschoppen im Gasthof "Zur Friedenseiche",

14.00 Uhr - 17.00 Uhr Mehrgenerationentag am Festplatz am Höhbuck,

- verbilligte Preise bis 18.00 Uhr
- Auftritte der Kindergärten und der Seniorentanzgruppe
- Unterhaltungsmusik, Spiel und Spaß mit dem Seniorenbeirat
- lustige Clown-Zauber-Show mit dem Clown Tini
- modellieren von Ballon-Tieren
- Kinderschminken 19.00 Uhr Partystimmung mit

den LEDER-HOSEN-ROCKERN, ca. 22.15 Uhr Großes Hochfeuerwerk mit Illumination der Cadolzburg.

Dienstag, 25. Juni 2019

14.00 Uhr Schützenkirchweih im Schießhaus an der Jahnstraße.

ab 14.30 Uhr mit musikalischer Unterhaltung.

Feldner Stuck- und Wohnbau



- Innen- u. Außenputz Trockenputz
- Vollwärmeschutz Gerüstbau
- Fassaden- u. Altbausanieruna

90556 Cadolzburg

8 09103/403 fox 5624



Kirchweih

vom 20. Juni bis 24. Juni 2019

Donnerstag, 20. Juni

ab 11.30 Uhr Traditionelles Schlachtschüssel-Buffet

Freitag, 21. Juni

20.00 Uhr Offizieller Bieranstich im Festzelt

Samstag, 22. Juni

15.00 Uhr Feierstunde "Unterm Kärwabaum" und Aufstellen des Kärwa-Baumes

Sonntag, 23. Juni

10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst im Festzelt

14.00 Uhr Großer Festumzug

19.00 Uhr Wirtshaussingen mit Robert und Hans im Festzelt

Montag, 24. Juni 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Mehrgenerationentag am Festplatz am Höhbuck ca. 22.15 Uhr Hochfeuerwerk

www.cadolzburg.de



großen Schlachtschüsselbuffet Fr. 21. 6. ab 14 Uhr VDK - Kirchweih-Tanz

Gasthof und Hobbymetzgerei

"Zur Friedenseiche" in Cadolzburg

Kirchweihprogramm:

Do. 20. 6. Feiertag, 11-15 Uhr

Kirchweihauftakt mit Musik, Bieranstich und

Sa. 22. 6. und So. 23. 6. fränkische Schmankerl

Mo. 24. 6. Traditioneller Frühschoppen mit Musik von Helmut Stadlinger & Co.

Nürnberger Straße 15 · 90556 Cadolzburg Reservierung unter Tel. 09103/8260 · www.list-cadolzburg.de



Endspurt bei Deckel drauf!

Bis 30.06.2019 fleißig Deckel sammeln und damit die Ausrottung der Kinderlähmung (Polio) unterstützen!

2013 war das Jahr, in dem alles begann. Auf der Rotary-Convention in Lissabon trafen sich zufällig die späteren Gründer von "Deckel drauf". Nach einem geselligen und sehr kreativen Abend wurde die Aktion "500 Deckel für ein Leben ohne Kinderlähmung" aus der Taufe gehoben. Nach etlichen Überlegungen und einem ersten "Probelauf" der Sammlung haben wir 2014 den Verein "Deckel drauf e.V." gegründet, um das Projekt auf rechtlich saubere Füße zu stellen. Wir begannen alles rund um die Deckelsammlung professioneller zu gestalten und zu organisieren. Ziel war es, durch positive Erfolgserlebnisse von Sammlern und Mund-zu-Mund-Propaganda die Idee wachsen zu lassen. Auf bezahlte Werbung haben wir von Beginn an verzichtet.

Wichtig war uns von Anfang an, trotz der kleinen Gruppe an Ehrenamtlichen im Hintergrund alles stemmen zu können. Das Kernteam besteht bis heute aus den ursprünglichen fünf Ideengebern. Immer wieder wurden wir durch den einen oder anderen ehrenamtlichen Helfer unterstützt und ergänzt. Dafür bedanken wir uns bei den betreffenden Personen herzlich.

Die Logistik erledigten wir zuerst mit "Bordmitteln" – sprich es haben Geschäftspartner der Gründer die Deckel transportiert. Später hat uns der "Grüne Punkt" aktiv bei der Logistik geholfen. Im Jahr 2018 übernahm dann die IDS Logistik GmbH den Transport. Ohne die Bereitschaft der IDS Logistik GmbH unsere Deckel kostenfrei quer durch Deutschland zu transportieren, hätten wir bereits Ende 2017 alles beenden müssen. An dieser Stelle sagen wir noch einmal Danke für diese Unterstützung an unsere Logistikpartner, auch an die Alsterdorf Assistenz West gGmbH, die seit vergangenem Jahr für uns den Versand der Materialien übernommen hat.

Wir haben es – gemeinsam mit Ihnen, den vielen Sammlern und Unterstützern – geschafft, innerhalb der Zeit, die wir jetzt aktiv sind, 1.105 Tonnen Deckel zu erfassen, zu transportieren und zu verwerten. Die Erlöse in Höhe von 270.000 € haben gereicht, um rund 3.315.000 Impfungen weltweit zu finanzieren.

Leider kommt nun die schlechte Nachricht: Wir werden das Projekt "500 Deckel für ein Leben ohne Kinderlähmung" zum 30.06.2019 einstellen.

Die Gründe dafür sind vielfältig:

- Die Preise auf dem Markt für Sekundärrohstoffe sind zuletzt deutlich gesunken. Es kann daher nicht sichergestellt werden, dass wir auch in Zukunft die Erlöse erzielen, die erforderlich sind, um das Motto der Sammlung zu erfüllen. Hintergrund dieser Preisentwicklung sind Marktverschiebungen, die durch das chinesische Importverbot für Kunststoffabfälle ausgelöst wurden. Es ist eine so große Menge auf dem Markt, dass auch unsere gute Qualität auf dem deutschen Markt nur schlechte Preise erzielt.
- Die EU hat in ihrer Kunststoffstrategie, die wir für völlig richtig und notwendig halten, festgelegt, dass künftig die Deckel fest mit den Flaschen verbunden sein müssen. Uns geht also mittelfristig das Sammelmaterial aus.
- Wir sind vom Erfolg überrollt worden. Das Projekt ist inzwischen so groß geworden, dass es für eine handvoll Ehrenamtliche in ihrer Freizeit nicht mehr ordentlich betrieben werden kann. Wir waren bereits seit langer Zeit eigentlich dauerhaft im Einsatz, egal ob tagsüber in den Pausen, nach Feierabend, an den Wochenenden, Feiertagen oder auch im Urlaub. Leider ist nun der Punkt erreicht, an dem wir, auch aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen im Beruf und im Privaten, es einfach nicht mehr schaffen. Viele haben das in den letzten Wochen bemerkt, Bestellungen dauerten länger, Antworten blieben länger aus und der Facebook-Account wurde seltener aktualisiert.

Bevor unser Projekt "schleichend" irgendwie zu Ende geht, wollen wir es nun anständig und sauber selbst beenden.

Deshalb werden wir nach der Rotary-Convention im Juni 2019 in Hamburg die Sammlung einstellen. Bis Ende Juni werden Big-Bags, wie gewohnt bei Vorlage der Voraussetzungen und Erfassung eines Abholauftrages, von IDS abgeholt und zum Verwerter transportiert. Lassen Sie uns bis daĥin einen richtigen Endspurt hinlegen! Sammeln Sie Kunststoffdeckel von Getränkeflaschen und -kartons, wo immer sie Ihnen begegnen und füllen Sie viele Big-Bags! Die Abgabestellen können Sie auf unserer Homepage abrufen.

DANKE noch einmal an alle unsere Abgabestellen, Unterstützer und Freunde der runden, bunten kleinen Kunststoffdeckel für ein wunderbares Projekt!

Ihr Team vom "Deckel drauf e.V."

Tanzende Fische im Gartenteich



LANGENZENN Nijkamp ist Koi-Züchterin und sie ist die einzige im Landkreis Fürth, die ihren Nachwuchs direkt von kleinen Züchtern aus Japan bezieht. Jedes Jahr im Frühling schicken die Spezialisten aus dem Land der aufgehenden Sonne ihre begehrten Zuchtfische auf eine lange Reise, die über Hamburg nach Langenzenn, zu Japan-Koi Wolz führt. Sorgfältig vorbereitete Becken, mit angemessen temperiertem Wasser um die 16 Grad, warten auf die kleinen quirligen Fische. Dann beginnt die Zeit des Eingewöhnens mit verschiedenen tierärztlichen Untersuchungen und Labortests. Dabei wird geprüft, ob die Kois frei von Pilzen und anderen Krankheiten sind. Erst dann werden sie zum Verkauf freigegeben. Anfangs sind die Neuankömmlinge noch scheu und verstecken sich auf dem Boden des Bassins. Doch mit zunehmendem Sonnenschein zeigen sie Energie und flitzen munter durchs Wasser. Da gibt es zum Beispiel die typisch rot-weißen Kohaku, oder goldfarbene Chagoi, die auf die Gruppe sehr beruhigend einwirken. Der Preis hängt von der Makellosigkeit des Fisches ab. Von oben betrachtet soll der

Fisch ausgewogen, den Kopf nicht zu spitz und das Schuppenkleid perfekt mit Muster und Farbe abgestimmt sein. Weibchen sind etwas größer und haben einen kleinen Bauchansatz. Sie sind im Preis auch etwas höher als Männchen. Bei idealer Haltung können Kois bis zu 80 Jahre alt werden, meint die Züchterin lachend.

Alljährlich zum 1.Mai öffnet die Koi-Händlerin ihre Tore am idyllisch gelegenen Tieftalweg 1 und empfängt ihre Kunden, die mit Spannung die neuen Fische begutachten. Nicht nur die Neuankömmlinge, sondern auch die Zweijährigen, die in größeren Becken untergebracht sind, schwimmen an der Oberfläche und strecken neugierig ihre Köpfe aus dem Wasser. Im Au-Benbereich sind die privaten Koi-Lieblinge der Züchterin. Sie flirten mit der Frühlingssonne und den Besuchern um die Wette. Es ist kaum zu glauben. dass Fische so zutraulich sein können und Gefühle zeigen. Paarweise schwimmen sie im Kreis, tauchen unter und spielen Fangen oder Versteck. Und beim längeren Beobachten scheint es fast, als würden sie ihren "Lieblingsbesucher" Küsschen zuwerfen.





Mittelschule Langenzenn: Eröffnung der Ausstellung

ABGESTEMPELT – Judenfeindliche Postkarten



LANGENZENN - Aktuell ist in der Aula der Mittelschule Langenzenn die Wanderausstellung "Abgestempelt – Judenfeindliche Postkarten" von der Bundeszentrale für politische Bildung für die Öffentlichkeit zugänglich.

Erarbeitet wurde sie bereits 1999 vom Jüdischen Museum und dem Museum für Kommunikation in Frankfurt a.M. und von Dr. Thomas Goll überarbeitet. Zusätzlich wurde die Postkartensammlung von Wolfgang Haney, einem Berliner Sammler integriert.





Die meisten Postkarten stammen aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg. Ziel der Ausstellung ist, dem Betrachter deren Bildsprache bewusst zu machen. Man wollte damit Juden diffamieren und ausgrenzen. Dem Betrachter sollen politische Botschaften vermittelt werden und der Blick auf ethische Vorurteile und rassistische Stereotypisierung gerichtet werden.

Grußworte gab es bei der Eröffnung der Ausstellung am 16.
Mai von Rektor Udo Sponsel
und Bürgermeister Jürgen
Habel. Die musikalischen Beiträge wurden vom Chor der
Klasse 5g und der AG Gitarre
der Mittelschule vorgetragen.

Die Thematik ist in vier Blöcke aufgeteilt und zeigt, was antijüdische Postkarten über die Absender und die gesellschaftliche Situation der Juden in Deutschland verraten. In Block 1 werden die Darstellungsmittel gezeigt, in Block 2 die gängigen Stereotypen, in Block 3 die Zielvorstellung und in Block 4 die Rolle des Staates bei der Verbreitung

des Antisemitismus.

Eine ausführliche Erläuterung zur Ausstellung präsentierte Georg Fleischmann, Mitarbeiter an der Schulberatungsstelle Mittelfranken, der sich intensiv mit der Thematik befasste.

Die offizielle Erlaubnis Postkarten zu verschicken gab es ab 1885 und Deutschland war führend in der Produktion. Mehr als 3 Millionen Postkarten wurden täglich zum Geburtstag, Neujahr oder aus dem Urlaub verschickt

oder man klebte die Karten in Sammelalben ein. Darunter befanden sich auch Karten mit antijüdischen Motiven. Damit wollte man ein Klischeedenken schaffen und die jüdische Bevölkerung entmenschlichen, indem man Tierbilder wie das unreine Schwein symbolhaft einsetzte. Man stigmatisierte sie mit dem "Judenstern", man verglich die jüdische mit einer arischen Nase. Der Jude wurde als Giftpilz dargestellt oder man unterstellte jüdische Händler häufig als Betrüger. Die Stigmatisierung begann jedoch bereits im Mittelalter und selbst Luther hatte eine antisemitische Hal-

Deshalb ist Kritik geboten und man sollte bereits reagieren, wenn rein äußerliche Merkmale eines Menschen wie rote Haare, Übergewicht oder eine Brille der Anlass zur Ausgrenzung sind. Aus diesem Grund fanden viele symbolische Aktionen statt, wie zum Beispiel der Benefizlauf aller Langenzenner Schulen durch die Altstadt am 31. Mai. Damit wollten die Schüler zeigen, dass sie für demokratische Werte, Offenheit und Toleranz stehen.

Fahrt zur Gartenschau nach Wassertrüdingen

AMMERNDORF - Der Heimat- und Gartenbauverein Ammerndorf fährt zusammen mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Fürth e.V. am Samstag, 6. Juli 2019 zur Landesgartenschau nach Wassertründingen.

Es sind verschiedene Abfahrtsstellen vorgesehen. 7.45 Uhr Veitsbronn / Mosthaus 7.50 Uhr Seukendorf / bei Friedhof, 8.00 Uhr Cadolzburg / Feuerwehrhaus; 8.10 Uhr Ammerndorf / Bahnhofsplatz.

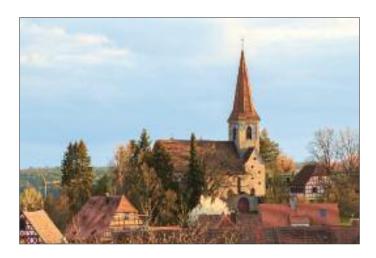
Rückfahrt um 17.30 Uhr , Kosten 30,- Euro pro Person (beinhaltet Busfahrt, Eintrittskarte, Stadtführung in Dinkelsbühl und Trinkgelder). Näheres und Anmeldung bis 14. Juni 2019 bei Erwin Müller, Tel. 09127/6585.







850 Jahre Großhabersdorf – Festwochenende



Vom Freitag, 28. 6. bis Sonntag, 30. 6. feiert Großhabersdorf sein 850-jähriges Jubiläum.

Im Festzelt am Rathaus wird ein abwechslungsreiches Programm für Jung und Alt gebo-

Ein Höhepunkt des Festwochenendes sind die geführten Dorfrundgänge am Sonntag.

Erstmal urkundlich erwähnt wurde Großhabersdorf 1169/ 1170 als "Hadewardesdorf". Sowohl die Kirche als auch die Ortschaft waren damals im Be-

sitz des Bischoffs von Eichstätt. Schon um das Jahr 1000 war vermutlich eine romanische Kirche errichtet worden. Im 14. bis 15. Jahrhundert wurde sie durch eine gotische Wehrkirche ersetzt, die heute noch steht. Die Reformation wurde 1528 eingeführt. Die Geschichte des Gasthauses "Zum roten Ross" geht, wie die des "Gelben Löwen" auf das 17. Jahrhundert zurück. Beide heute noch erhaltenen Wirtschaften wurden nach dem 30jährigen Krieg errichtet.

Wie fast überall im Landkreis Fürth hatte dieser Krieg auch für Großhabersdorf katastrophale Auswirkungen. 1632 wurde die Ortschaft vom Heer Wallensteins nahezu komplett zerstört. Von den damals 44 Anwesen wurde rund drei Viertel niedergebrannt. In der Folgezeit entwickelte sich Großhabersdorf zu einer Handwerkerhochburg. Im Jahre 1895 zählte man neben 63 Bauern 73 Handwerker und 43 Tagelöhner.





LA BIOSTHETIQUE HAARE - HAUT - MAKE UP

Rothenburger Str. 8 • 90613 Großhabersdorf **(09105) 12 44**

Ab sofort haben wir Verstärkung in unserem Team! Immer Mittwoch und Freitag. Wir freuen uns auf Ihren Besuch



850 Jahre Großhabersdorf Feiert mit! 28.-30. Juni 2019

FREITAG, 28. Juni 2019 im Zelt

20.00 Uhr: Cover Rock mit "AFFEN ZIRKUS"



TAG, 29. Juni 2019

Saitenspinner

Die Band aus Franken

SONNTAG, 30. Juni 2019

10.00 Uhr. Ökum, Gottesdienst im Zelt.

11.30 Uhr. Mittagessen im Festzelt

13.00 Uhr: Musikzug Großhabersdorf

13.30 Uhr: Begrüßung / Ansprache /

Ehrungen

14,00 Uhr. Hobersdorfer Spatzen

14.15 Uhr Posaunenchor Vincenzenbronn.

15.00 Uhr: Katholischer Kirchenchor

15.15 Uhr: Gesangverein Eintracht &

Männergesangverein Fernabrünst

16:00 Uhr: Ulsenheimer Band

ca. 17 Uhr: Simon Nitschky mit Band

INFOS unter: www.grosshabersdorf.de

ab 14 Uhr: geführte Dorfrundgänge



DANKESCHOW V ALLE HELFFR A MITWIPKENDE

VORSCHAU:

5. Okt. 2019: "BOCHGASSFEST"

in der Bachstraße

31. Dez. 2019: Silvesterfeier am Kreuzweg mit Lasershow & Bewirtung











Regionalmarkt mit Produkten aus der Region



LANGENZENN - Bereits zur Mittagszeit lockten sommerlichen Temperaturen und regionale Produkte viele Besucher in die Langenzenner Altstadt. Kurze Wege und frische Produkte gewinnen immer mehr an Beliebtheit und sind nicht nur ein Trend, sondern spiegeln das Konsumverhalten der Besucher des Regionalmarktes wieder.

Ob Frankenweine, Obstbrände, oder Marmeladen, die Besucher konnten nach Herzenslust kosten und zu erschwinglichen Preisen einkaufen. Neben Schneebällen und Küchle gab es Öle, Leckereien mit Chillis und Fleischwaren, alles aus der Region. Zum Mitnehmen gab es Blumen und Gemüsepflanzen, aber auch Getöpfertes und handwerkliche Dekorationsartikel aus Holz. Schmuck und Selbstgenähtes. Bereits am Nachmittag waren die Flammkuchen am Alten Backhaus ausverkauft,

Bummeln macht hungrig und für den Durst gab es Selbstgebrautes von den Hobbybraumeistern der Lahmabräu. "Fränkisch spoken" wurde an einem Stand in der Rosenstraße, wo man fast keine Unartigkeit vergessen hatte, ins Fränkische zu übersetzen. Pilze aus Holz, mit maigrünem Graspolster hatte ein fleißiger Hobbybastler dabei. Neben putzigen "Zwitscherkästen" gab es auch eine ansehliche Sprüchesammlung fränkischer Weisheiten für besondere Anlässe. Auch im Gemeindesaal des Klosters konnten sich müde Besucher ausruhen und bei einer Tasse Kaffee und fränkischen Spootzen Kräfte sammeln. Zwischen all dem Getümmel probten die Klosterdas Sommerstück "Aschenputtel" und fast schien es, als würde die sonst eher ruhige Altstadt aus allen Nähten platzen, wie in alten Zeiten!

S.H.





(Partnerschafts-)Pfarrer Matthias Kietz in den Ruhestand verabschiedet

AMMERNDORF (jm) In einem festlich gestalteten Gottesdienst in der evangelischen St. Peter und Pauls Kirche in Ammerndorf wurde Pfarrer Matthias Kietz von Dekanin Almut Held offiziell von seinem Amt entpflichtet. Held dankte Pfarrer Kietz für seine stete Verlässlichkeit, Einsatzbereitschaft und Kollegialität in 39 Dienstjahren. Nach dem Vikariat und Stationen in Schwandorf "zu stürmischen Zeiten der Wiederaufbereitungsanlage" sowie in Auernheim kam Pfarrer Kietz im Jahr 2003 nach Ammerndorf. Bewegt verabschiedeten sich die Ammerndorfer nach fast 16 Jahren von ihrem Pfarrer und seiner Familie. Kirchenvorstand Herbert Schmidt ließ die vielfältigen Ereignisse dieser Zeit Revue passieren, darunter den Umbau der Kita, die Betreuung der Asylgruppe und die Kooperation

mit Vincenzenbronn. Auch Pfarrfrau Sigrun Kietz wurde dabei für ihren weitreichenden ehrenamtlichen Einsatz als "stille Heldin im Hintergrund" hervorgehoben. In der Predigt verknüpfte Pfarrer Kietz seinen eigenen Taufspruch "Er zog seine Straße fröhlich" mit Afrika, wohin er als Dekanatsmissionspfarrer einen engen Bezug aufbaute. Unter den zahlreichen Grußwortrednern befanden sich auch Landrat Matthias Dießl, der die Leidenschaft Kietz's für Siha/Tansania hervorhob und Bürgermeister Alexander Fritz, der sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Hochachtung bedankte.

Über 15 Jahre Partnerschaftspfarrer im Dekanat Fürth für Siha/Tansania

Die Aufgabe als "Partnerschaftspfarrer" mit dem Dekanat



Siha in Tanasania über 15 Jahre hinweg prägte in besonderer Weise die Arbeit von Pfarrer Kietz. Die Dekanatsbeauftragte für Mission und Partnerschaft Dagmar Pirner dankte ihm "für ein gut bestelltes Haus, das er mit Stolz übergeben könne". Mit großem Engagement baute er die Beziehungen nach Siha weiter aus. Dafür wird er von den Kindern in Afrika "Babu" (Großvater) genannt, wie Pfarrer Fadhili Lyamuya und Pfarrerin Elisabeth Silayo, die aus Tansania angereist waren, in ihren Reden auf kisuaheli, deutsch und englisch verrieten. Als Erinnerungsgeschenke hatten sie ein Plakat angefertigt und einen afrikanischen Umhang mitgebracht. Die würdige Umrahmung des Festgottesdienstes übernahmen in wechselnden Darbietungen die Vereinigten Posaunenchöre Vincenzenbronn und Ammerndorf, die "New Voices" und der Sän-

Im Anschluss traditionelles Gemeindefest

gerkreis.

In Anschluss an den Gottesdienst wurde das traditionelle Gemeindefest im Pfarrhof gefeiert. Während der halbjährigen Regelvakanz wird Pfarrer Berthold Kreile aus Oberasbach, der sich der Gemeinde kurz vorstellte, die Vertretung übernehmen.

Unsere Kirchen-Gemeinden

Ev. Kirchengemeinde Ammerndorf Pfarrer Matthias Kietz, Pfarramt Rothenburger Str. 41, 90614 Ammerndorf, Tel. 09127/97 60, E-Mail: Pfarramt.Ammerndorf@elkb.de

Büroöffnungszeiten: Mittwoch, 8.00 bis 14.00 Uhr Öffnungszeiten Bücherei: Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde Cadolzburg

Pfarrer Michael Büttner, Pfarramt Greimersdorfer Str. 15 90556 Cadolzburg, Tel. 09103/8218

Pfarrer Thomas Miertschischk, Burghof 5, 90556 Cadolzburg, Tel. 0 91 03/8270

Diakon Andreas Dünisch Greimersdorfer Str. 15 90556 Cadolzburg Tel. 09103 7772 Mobil: 0160 1793419 E-Mail: andreas.duenisch@elkb.de

Kath. Kirchengemeinde St. OTTO
Pfarrer Andre Hermany, Pleikershofer
Str. 12, 90556 Cadolzburg, Tel.
09103/797359

Öffnungszeiten Bücherei: jeweils nach den Sonntagsgottesdiensten

Landeskirchliche Gemeinschaft Prediger: I. Bender, 09103/8366 Kontakt: E. Paulini, Tel. 09103/902 A. Schöner, Tel. 09103/82 50, Puchtastr. 27, 90556 Cadolzburg

Ev. Kirchengemeinde Großhabersdorf

Pfarrer Otto Schrepfer, Pfarramt Am Kirchberg 1, 90613 Großhabersdorf, Tel. 09105/242

Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Katharina, Seukendorf

Pfarrerin Marion Fraunholz Pfarramt: Pfarrgasse 1, 90556 Seukendorf Tel. 0911 / 75 17 20 Fax 0911 / 75 68 921 E-mail:

pfarramt.sevkendorf@elkb.de

Büroöffnungszeiten: Mo. und Do. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Posaunenchor am Mittwoch, 20.00 Uhr Frau Johannes Andreä

Mu-Ki-Gruppe: Teddybären am Donnerstag, 9.30-11.00 Uhr in den Räumen der Mittagsbetreuung

Ev. Kirchengemeinde Langenzenn Pfarramt Prinzregentenplatz 2 90579 Langenzenn Tel. 09101/20 25

Kath. Pfarrgemeinde St. Marien Langenzenn,

Pfarramt Breslauer Str. 2, 90579 Langenzenn Tel. 09101/99 03 38







CADOLZBURG - In zwei Bauabschnitten wird der gesamte Straßenbelag sowie der Bürgersteig der Bauhofstraße und eines Teils der Kraftsteinstraße erneuert und bepflastert. Ein neues Straßenbeleuchtungskonzept mit Energie sparenden LED-Leuchten wird umgesetzt, und am alten Walnussbaum wird ein kleiner Ruheplatz mit einem Trinkbrunnen entstehen. Zuständig für die Straßenbauplanung ist das Ingenieurbüro Hübner.

Bevor die überirdischen Arbeiten beginnen können, müssen jedoch zuerst Sanierungsarbeiten im darunterliegenden Leitungsbau erfolgen: Stromversorgungskabel für die neue Straßenbeleuchtung und zur Ortsnetzerweiterung werden gelegt. Zudem haben die Gemeindewerke mit dem Ingenieurbüro Schuck & Schwarzott aus Cadolzburg die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen sowie der Hausanschlüsse geplant.

Die Gesamtkosten für das Projekt "Bauhofstraße" werden insgesamt ca. 2,7 Mio. € betragen. Hiervon entfallen auf die Leistung Wasser ca. 550 Tsd. €, Abwasser ca. 950. Tsd. € sowie Straße, Platz und Beleuchtung ca. 1,2 Mio. €. Die Arbeiten werden in zwei Bauabschnitte

Die Sanierungsarbeiten sind bereits in vollem Gange

Sanierung der Bauhofstraße



aufgegliedert: Bauabschnitt 1 von der Sudetenstraße bis zur Einmündung der Brunnenstraße, Bauabschnitt 2 von dort an bis zur Kraftsteinstraße. Der erste Bauabschnitt soll bis Ende 2019, der zweite bis Juni 2020 fertig gestellt werden.

Der Ausbau der Bauhofstraße ist Teil eines Straßensanierungskonzeptes des Marktes Cadolzburg, das in den nächsten Jahren fortgesetzt werden soll mit dem Vollausbau der Unteren Bahnhofstraße und einem Teilbereich

der Markgraf-Alexander-Straße von der Unteren Bahnhofstraße abzweigend bis zur Kreuzung Wachendorfer Straße. Die Planungen hierfür sind bereits in vollem Gange. Wie man aus der

Kostenaufstellung entnehmen kann, werden auch die Haushalte des Marktes Cadolzburg in den Folgejahren durch diesen kommunalen Straßenbau sehr stark belastet.

Die Minigärtner kommen



"Wir wollen den Kindern vermitteln, wie wichtig gesunde Ernährung und die Wertschätzung für die Natur ist", erklärte Patrick Hofmann. Sobald aus den Setzlingen wertvolle Lebensmittel geworden sind, wird auch Patrick Hofmann wieder in die Kita eingeladen werden. Dann wird er gemeinsam mit den Kindern die hoffentlich reiche Ernte einholen.

GROSSHABERSDORF (jm) Es ist mittlerweile zu einer schönen Tradition geworden: Jedes Jahr bestücken die Vorschulkinder in der evangelischen Kita Tulipan ihr Hochbeet im Garten. Eigenhändig bepflanzten die begeisterten Minigärtner auch heuer das Beet mit Setzlingen von Blattsalaten, Kohlrabi, Stangensellerie und Mangold und säten behutsam reihum Samen von Radieschen und Karotten aus. Dabei lernten sie, was ein Pflanzloch ist und dass ihr Finger zum "Wasserfühlmeßstab" umfunktioniert werden kann. Am Ende wurden die Pflänzchen noch kräftig angegossen. Fachgerechte Anleitung erhielten die Mädchen und Jungen wieder von ihrem Gemüsebeet-Paten Patrick Hofmann vom hiesigen Edeka-Supermarkt, der ihnen das Hochbeet im Rahmen der nachhaltigen Aktion "Aus Liebe zum Nachwuchs. Gemüsebeete für Kids" vor Jahren schenkte.

Seit über 100 Jahren sind wir für Sie da! Die Malerprofis maler Melli-Beese-Straße 4 · 90768 Fürth Tel. 0911 / 477 16 250





Am Sonntag, 30.06.2019

Pfarrgartenfest

CADOLZBURG - Alle Gemeindemitglieder sind herzlich eingeladen nach dem Gottesdienst die Mittagszeit bei Bratwürsten, Steaks und Getränken im Pfarrgarten zu verbringen und den Nachmittag bei Kaffee und Kuchen ausklingen zu lassen. Die Musikkapelle Markt Cadolzburg gestaltet den musikalischen Rahmen. Die Minis-

tranten bieten ein Kinderprogramm an.

Gäste sind wie immer herzlich willkommen. Wie jedes Jahr würden wir uns über Kuchenspenden und tatkräftige Unterstützung freuen. In der Kirche werden entsprechende Listen frühzeitig ausliegen.

Das Pfarrgemeinderatsteam freut sich auf Ihr Kommen.

Am Sonntag, 16.06.2019

Holunderfest

AMMERNDORF - zu seinem, mittlerweile in der gesamten Region sehr beliebten Holunderfest lädt der Heimat- und Gartenbauverein Ammerndorf, mit seinen vielen Helfern und Helferinnen, sehr herzlich ein.

Am Sonntag, den 16. Juni werden ab 11:00 Uhr am Platz vor dem Bürgerhaus selbstgemachte Köstlichkeiten aus der Holunderpflanze, wie Holunderküchle, Holunderkuchen und die verschiedensten Holundergetränke angeboten.

Mit dabei sind die Familie Waldmüller aus Meilenbach / Kreis Roth mit ihren speziellen Holunderprodukten, Kräuterpädagogin Margot Löffler aus Spalt, der TSV Ammerndorf am Bratwurstgrill und ein Ammerndorfer Bier vom Fass darf auch nicht fehlen. Die FFW Ammerndorf mit ihrer Jugendgruppe und die örtlichen Imker sind auch dabei. Wir freuen uns auf einen guten Besuch.

Die Vorstandschaft des HGV Ammerndorf

Eine Dose kann Leben retten



Immer mehr Menschen haben zu Hause einen Notfall- und Impfpass, Medikamentenplan, eine Patientenverfügung usw.. Nur ist es für Retter meist unmöglich herauszufinden, wo diese Notfalldaten in der Wohnung aufbewahrt werden. Die Lösung steht im Kühlschrank!

Die Notfalldaten kommen in eine Notfalldose und werden in die Kühlschranktür gestellt. Nun haben sie einen festen Ort und können in jedem Haushalt einfach gefunden werden. Die Informationen in der Notfalldose sind auch eine große Hilfe für Angehörige, Freunde und Bekannte.

Mit Hilfe der Bürgerstiftung Ammerndorf kann die Notfalldose für die Ammerndorfer Bürger kostenlos verteilt werden. Gegen Vorlage dieser Ausgabe des Lokalanzeigers oder dieses (ausge-

schnittenen) Artikels kann die Notfalldose bei der Bibert-Apotheke in Ammerndorf abgeholt werden. Gerne hilft die Apotheke auch beim Ausfüllen des Notfallformulars weiter.

Mit dieser Aktion sowie des 2017 durch die Bürgerstiftung Ammerndorf finanzierten Defibrillators für die Freiwillige Feuerwehr kann die Bürgerstiftung aus den von Ammerndorfer Bürgern aufgebrachten Mitteln der Stiftung wieder etwas zum Wohle der Menschen in Ammerndorf zurückgeben.

Unsere Online-Ausgaben finden Sie ab Erscheindatum auf unserer Website www.die-lokalanzeiger.de

Kinofilm "Die grüne Lüge"

GROSSHABERSDORF (jm) - Im Rahmen seines Jubiläumsjahres zum 100-jährigen Bestehen zeigt der Bienenzuchtverein Großhabersdorf den
Film "Die grüne Lüge" von
Werner Boote. Ausgestrahlt
wird die Dokumentation in den
Lichtspielen Großhabersdorf in
der Bachstraße am Mittwoch,
26. Juni um 18 Uhr. Regisseur

Werner Boote blickt tief hinter den Boom mit Produkten, die angeblich nachhaltig und biologisch sind.

Er will zeigen, wie sich Zuschauer gegen Falschinformation und Augenwischerei großer Konzerne wehren können. Interessierte sind herzlich willkommen, es gibt Raum für Austausch und Diskussion.

U18 Meisterschaften beim SKV Cadolzburg



Am ersten Maiwochenende fanden auf den neuen Kegelbahnen vom SKV Cadolzburg die Bezirksmeisterschaft der U18 Jugend statt.

Es waren 16 Kegler und 11 Keglerinnen am ersten Tag am Start, für den Endlauf am Folgetag qualifizierten sich je 8 Spieler. Bei der männlichen Jugend konnte sich Julian Stollar vom Verein Nürnberg mit einer Klasse Leistung von 1143 Holz, vor Maximilian Wachtler vom SKV Cadolzburg den zweit Platzierten mit 1129 Holz und dritt Platzierten Florian Schübel mit 1105 Holz behaupten. Alle drei konnten sich für die Bayerische Meisterschaft in Moosburg qualifizieren. Bei der weiblichen Ju-

Bürger fragen – Bauer Johannes antwortet

CADOLZBURG - Landwirt und Bauernverbandsobmann Johannes Strobl führt am Mittwoch, den 12.06.2019, um 18:00 Uhr durch die Cadolzburger Flur und beantwortet Ihre Fragen zur Landwirtschaft: Konventionell oder Bio? Ist chemischer Pflanzenschutz noch zeitgemäß? Welche Kulturen wachsen in Cadolzburg besonders gut?...

Treffpunkt ist am Parkplatz der Gaststätte Bauhof gegenüber der Jahnstraße 1! Bitte festes Schuhwerk, die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt!

Gerne können Sie Ihre Fragen auch vorher unter feldundwald@t-online.de stellen!

gend U18 konnte sich Franziska Breinbauer vom VNSpK Nürnberg mit 1098 Holz den ersten Platz erkämpfen, der Zweite ging nach Erlangen an Sandra Fehn mit 1068 Holz und Dritte wurde Lena Eckmann vom Verein Heideck mit 1025 Holz. Bei der weiblichen U18 konnten sich die ersten Beiden für die Bay. Meisterschaft qualifizieren. Ein großes Lob wurde vom Bezirk für die reibungslose Ausrichtung der Meisterschaften 19 an den SKV Cadolzburg ausgesprochen. Aktuell sind noch freie Bahnen zu mieten, gerne auch für Feiern oder Geburtstage. Natürlich freuen wir uns über Kegelnachwuchs bei der Jugend, sowie bei den Erwachsenen. Die Trainingszeiten findet ihr auf der Homepage: www.skv-cadolzburg.de

Pressewart SKV Cadolzburg

Stellen

Suche flexible Arbeitskrüfte vormittag/nachmittag zum Bügeln und Mangeln auf 450-Euro-Basis. Tel. 09101 901616.

Mitarbeiter (w/m/d) für Reinigungsoder Gartenarbeiten in Langenzenn und Umgebung auf 450-€-Basis oder Teilzeit gesucht, Führerschein notwendig, flexible Arbeitszeiten möglich, übertarifliche Bezahlung. Gebäudereinigung Rieger, Tel. 09101/90 55 715.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort erfahrenen Lagerarbeiter mit Gabelstaplerkenntnissen in Teil- oder Vollzeit Bewerbungen unter: kontakt@fraku.de



De⁴ Lokalanzeiger

für Ammerndorf, Cadolzburg, Großhabersdorf, Langenzenn und Seukendorf

mit den amtlichen Bekanntmachungen des Marktes Ammerndorf + Gem. Seukendorf

IMPRESSUM

Herausgeber: Satzstudio Graeber, Hans W. Graeber

Verlag, Redaktion und Anzeigen:

Die Lokalanzeiger

Verlag Hans W. Graeber

Mühlleite 32, 90579 Langenzenn-Heinersdorf
Telefon 09102/2825
Telefax 09102/993374

e-mail: <u>verlag@die-lokalanzeiger.de</u> oder: <u>hans-graeber@t-online.de</u>

Grafik und Layout: Renate Graeber, Nadja Rockel

Ausgabe: Ammerndorf/Cadolzburg/ Großhabersdorf/Langenzenn/ Seukendorf

Auflage 14200 Exemplare für jeden Haushalt im Markt Ammerndorf, im Markt Cadolzburg, in der Gemeinde Großhabersdorf, der Stadt Langenzenn und in der Gemeinde Seukendorf mit allen zugehörigen Ortsteilen Erscheinungsweise: 22x jährlich

Ausgabe: Zirndorf
Auflage 13500 Exemplare für jeden
Haushalt der Stadt Zirndorf mit allen zugehörigen Ortsteilen (Weiherhof, Banderbach, Lind, Leichendorf, Bronnamberg, Wintersdorf, Anwanden, Weinzierlein)
Erscheinungsweise: 22x jährlich

Beilagen bis 20 g und Format DIN A4, Preise auf Anfrage. Gültig ist die Preisliste vom 1. 1. 2019.

Auf der Titelseite ist keine Werbung möglich!

Verantwortlich für die Amtlichen Bekanntmachungen sind die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Für Satz- und Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Eine Haftung für die Richtigkeit der telefonisch aufgegebenen Anzeigen kann nicht übernommen werden.

Vom Verlag gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Verlages nicht an Dritte weitergegeben werden.

Den Lokalanzeiger finden Sie im Internet unter www.die-lokalanzeiger.de

Kaufe BAR:

PKW, Wohnmobile, Oldtimer, LKW.

Auch mit Schäden oder Unfall 09127/9039559

Auto Steding B14 Großweismannsdorf Die alte Tankstelle Ihr fränkischer Autohändler:)

Marktplatz

Hundesalon Pico Bello, Hundepflege aller Rassen, Cadolzburg, Rosenstr. 1, Tel. 0 91 03/7 14 49 41. Internet: www.picobello-cut.de

Suche Gebrauchtmotorräder, Unfall oder auch Totalschaden, 125er, oder Roller, zahle bar b. Abholung, alles anbieten auch ohne Tüv. 0911/7876939, 0172/6019085.

BAUMFÄLLARBEITEN, auch an problematischen Stellen, Fällen-Entasten-Abtransport, Fa. R. Vlach, Mobil 0171/ 5311924.

Übersetzungen Spanisch, Italienisch schnell und zuverlässig. Tel. 0911/ 869974, Fax 0911/4469338.

Energie der Edelsteine, Finde Deinen Edelstein, 09103-443370. www.energieder-edelsteine.de

Qual. Nachhilfe in Mathe, Physik, Englisch, RW von erf. Lehrer. Tel. 0911/9649365, Mobil 0173/6443805.

Petras Nagelstübchen, Schulstr. 3a, in Cadolzburg, Shellac und Gelmodellage und neu ab sofort Fußpflege. Tel.: 0176/ 31223314.



Vorbereitung auf die Nachprüfung in Mathematik, Rechnungswesen und Englisch. Beste Erfolge und Referenzen können nachgewiesen werden. Während des Schuljahres erteile ich in den o.g. Fächern Unterricht. Tel. 09 11/86 99 74. Fax 09 11/4 46 93 38.

KOSMETIK – FUSSPFLEGE ENGL, Cadolzburg 90556 – Bauhofstraße 11, WhatsApp: 0175 734 647 2, Tel.: 0151 566 747 11.

Haushaltsauflösung in Cadolzburg, Verkauf von Haushalts-, Garten- & Autozubehör. Wann: 8.6 & 9.6, 10-15h Wo: Wachendorfer Str. 20, 90556 Cadolzburg, z.B.:Landmann Gasgrill, Glatz-Sonnenschirm, Autodachkoffer, Panasonic Flatscreen, Bügelbretter, Staubsauger, Spiegel, Bücher, Legospielzeug, Bilder und Beschreibung auf eBay-Kleinanzeigen unter der Nr. 1131651273. Reservierungen möglich unter: 0170 63 88 762.

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen. Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de (Fa.)

Aluminium - Haustüren in exclusiv hochwertiger Eigenfertigung -UW-Werte < 1.0 möglich (-3glas). Elementebau FRANKEN in Greimersdorf. Telefon 09 11/60 38 88 www.elementebau-franken.de





Immobilien

Bauernhof, Resthof oder landwirtschaftliches Anwesen, gerne auch älter oder renovierungsbedürftig, von junger Familie zum Kauf gesucht. Nach Absprache Kauf auch erst in 2-3 Jahren möglich, wenn erwünscht. Region: 20 km um Cadolzburg. Sie erreichen uns täglich von 8 bis 20 Uhr per Telefon: 0176 24753563 oder per E-Mail: Transbid@Web.de

Suche für meine Mutter EG oder barrierefreie 2-Zi.Whg., Bad mit Dusche, nur in Cadolzburg. Tel. 01729184084.

Wir, junges Ehepaar aus Cadolzburg, suchen Grundstück ab 450m² oder Einfamilienhaus in Cadolzburg oder Umgebung, hs@linfra.de, 09103 7193854.

SUCHE ruhige Wohnung/Zimmer 5-10 km um 90579, ltd. Angestellter, ruhig, freundlich, sparsam, leise. bis 450 € incl. NK., mit/ohne Möbel, 0151-10666158.

Su. 2-Zimmer-Whg., Bad m. Dusche, EG oder Aufzug nur in Cadolzburg, für ältere Dame, Tel. 01729184084.

SUCHE MEHRFAMILIENHAUS: Sie haben ein MFH mit Gartenanteil, das sich zum Generationenwohnen eignet? Suche für Familie aus Fürth bis 800.000,--. Renovierungsbed. kein Problem! Über Ihren Anruf freut sich Hr. Schweinitzer,

0911/99904832 www.garant-immo.de

EG Büro/Praxis, ca. 80 qm, Klosterstr. 10, Langenzenn, ab 1.8.19 frei, 5 Räume, 1 kl. Küche, 2 WC's, 1 Keller/Waschküche, Tel. 09101/1232



NEU IN AMMERNDORF!
Neubau von 6 WEH, schöne hochwertige
Wohnungen in versch.
Größen, 113-57qm, in bester Lage ab sofort provisionsfrei von der SIMONWOHNBAU
GmbH zu verkaufen.

Auskunft auch per Whatsapp unter **0151-15676578** oder unter **09127-95095**.

Kleinanzeigen können Sie bequem im Internet unter www.die-lokalanzeiger.de aufgeben oder telefonisch unter 0 91 02/28 25, per Fax 0 91 02/99 33 74.



Gute erhaltene Gegenstände sollen der Wiederverwendung zugeführt werden

Pilotprojekt am Wertstoffhof Horbach gestartet

Viele Tonnen Wertstoffe werden jedes Jahr an den zwei Wertstoffhöfen des Landkreises Fürth von den Bürgerinnen und Bürgern angeliefert. Etliches davon ist noch so gut erhalten, dass es weiter benutzt werden könnte, statt im Abfall zu landen. Mit einem Pilotprojekt wollen der Landkreis Fürth und der Gebrauchtwarenhof in Siegelsdorf nun versuchen, diese Gegenstände einer Wiederverwendung zuzuführen.

Gesammelt werden Haushaltswaren, Fahrräder, Geschirr und kleinere Möbelstücke (Tische, Hocker, Stühle, etc.). Die Abgabe von Elektrogeräten, CDs und DVDs sowie Textilien ist ausgeschlossen.

Die Testphase hat am 2. Mai am Wertstoffhof in Langenzenn-Horbach begonnen. "Nach etwa vier Wochen wird dann entschieden, ob der Test weiterläuft", so der Landrat.

"Für die Sammlung der Gebrauchtwaren steht vor dem Wägegebäude des Wertstoffhofs ein Pavillon zur Verfügung. Zur Einschätzung des Potentials der Gebrauchsgegenstände ist einer unserer Mitarbeiter vor Ort", erläuterte der Geschäftsführer des gemeinnützigen Gebrauchtwarenhofs in Siegelsdorf, Walter Bartl

Werden die Gegenstände vom Fachmann als noch verwendbar eingestuft, werden diese vom Gebrauchtwarenhof übernommen. "Das Ganze basiert natürlich auf freiwilliger Basis. Wer möchte, kann seine Gegenstände begutachten lassen oder eben auch gezielt vorbeibringen. Aber einen Automatismus gibt



es nicht", betonte der Landrat.

Nach wie vor bleibt der Standort des Gebrauchtwarenhofs in Siegelsdorf die erste Anlaufstelle im Landkreis Fürth für alle, die noch gut erhaltene Möbel oder sonstige Haushalts-Einrichtungsgegenstände zur weiteren Verwendung abgeben möchten. Bei größeren Möbelstücken können Bürgerinnen und Bürger den Abholservice nach Terminvereinbarung in Anspruch nehmen. Weitere Infos hierzu gibt es per Telefon unter (0911) 740170.

"Wir sind auf das Ergebnis der Testphase sehr gespannt und hoffen damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Abfälle leisten zu können", sagte Matthias Dießl.

- ANZEIGE

AROSA – Gruppenreise Rhein Erlebnis

CADOLZBURG - Das Reisebüro am Marktplatz aus Cadolzburg bietet eine Gruppenreise "Geldern, Flandern, Holland – ich komme " mit der AROSA Brava an.

Kommen Sie mit und reisen auf dem schönsten Weg durch traumhafte Regionen zu verschiedenen Metropolen. Die Reise findet in den Sommerferien vom 30.08. - 06.09.2019 statt.

Genießen Sie an Bord den A-ROSA Premium all inklusive Service entlang des Rhein's. Ob Eltern mit Kindern, Oma, Opa mit Enkel oder

als Paar, eine Flussreise hat für jeden seinen eigenen Charme. Ein Tipp vom Reisebüro Team: Kinder bis 15 Jahren reisen kostenfrei! Jetzt noch bis zum 26.06.2019 anmelden.

Gerne berät Sie das Team vom Reisebüro am Marktplatz unter 09103-5109.



AWO spendet an JHV

GROSSHABERSDORF (jm) An der diesjährigen Jahreshauptversammlung spendete der AWO Ortsverein unter anderem für Yannis Raffegerst und dessen geplante Delphintherapie.

Einen Scheck in Höhe von 350 Euro übergaben 1. Vorsitzender Michael Lutsch, 2. Vorsitzende Susanne Tiefel und AWO-Kreisvorsitzender Frank Bauer während der Versammlung im Sportheim Großhabersdorf an die Familie. Yannis ist am seltenen und unheilbaren Menkes-Syndrom erkrankt. Durch die Delphintherapie zeigte Yannis bereits in der Vergangenheit positive Entwicklungen.



